This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

JN
4653
H37

YC175255

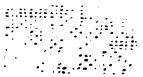

Der Kampf um d
preußische Wahlrec

Für die

Landtagswahlen 1908

herausgegeben

vom

Hauptverein der Deutsch-Konservativen.

Berlin 1908.

Gedruckt in der Buchdruckerei der „Deutschen Tageszeitung", Druckerei und Verlag Aktiengesellschaft, Berlin SW. 11, Dessauer Straße 2.

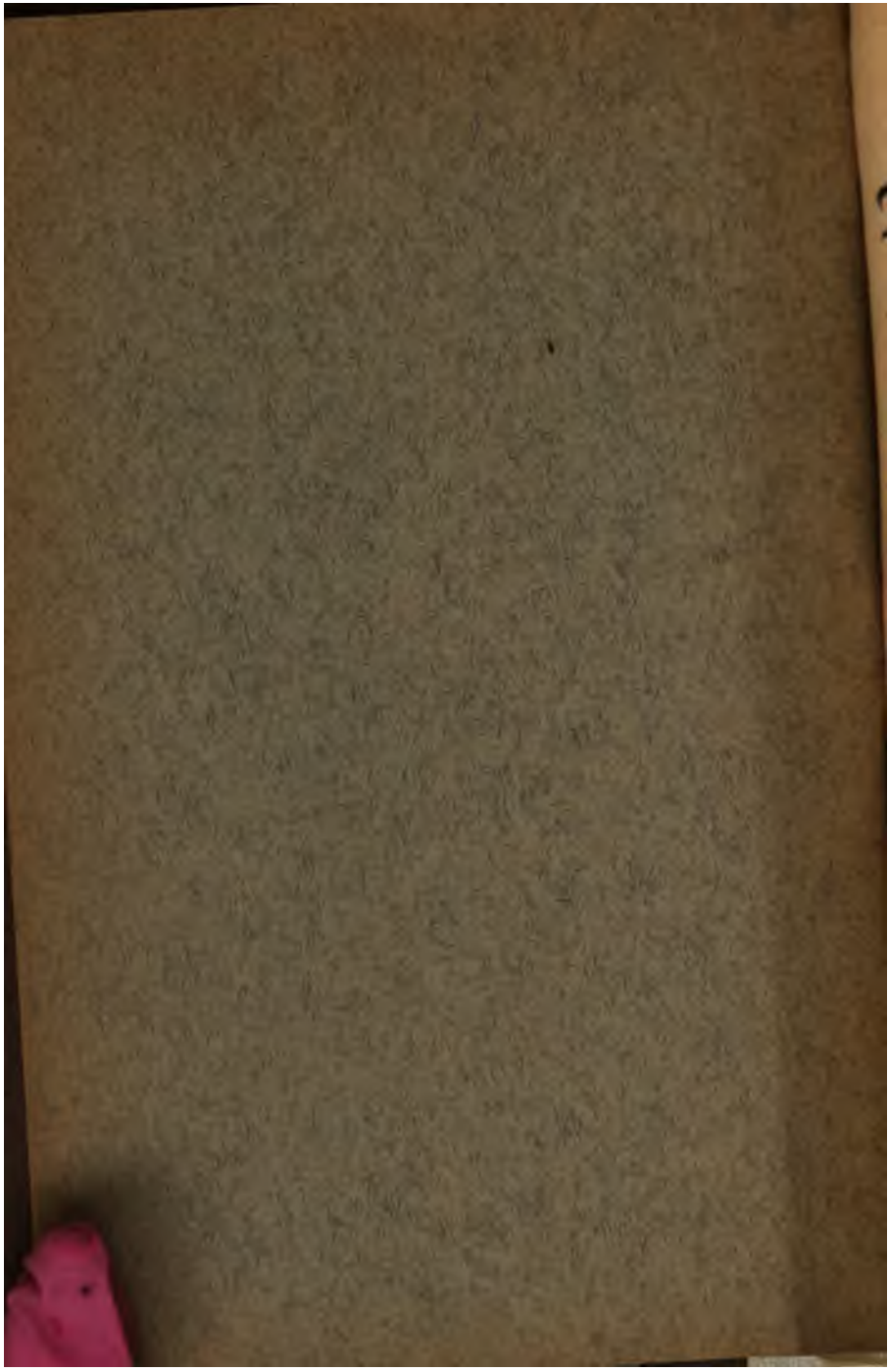

Der Kampf um das preußische Wahlrecht.

Für die

Landtagswahlen 1908

herausgegeben

vom

Hauptverein der Deutsch-Konservativen.

Karl Maßmann
Berlin-Lichterfelde
Hohrechtstraße 16

Berlin 1908.

Gedruckt in der Buchdruckerei der „Deutschen Tageszeitung", Druckerei und Verlag Aktiengesellschaft, Berlin SW. 11, Dessauer Straße 6

Der Kampf um das preußische Wahlrecht.

Für die

Landtagswahlen 1908

herausgegeben

vom

Hauptverein der Deutsch-Konservativen.

Berlin 1908.

Gedruckt in der Buchdruckerei der „Deutschen Tageszeitung", Druckerei und Verlag Aktiengesellschaft, Berlin SW. 11, Dessauer Straße 6

254

JN4653
H37

Der 13. Dezember 1906 bedeutet einen Wendepunkt in der inneren Politik Deutschlands. Zum ersten Male war es gelungen, den Konservatismus und gesamten Liberalismus zum gemeinsamen Zusammenhalten in einer nationalen Frage zu vereinigen. Die am 25. Januar und 5. Februar 1907 vorgenommenen Neuwahlen zum Deutschen Reichstag verschafften den konservativen und liberalen Gruppen auch die Mehrheit im Reichstag, die nach dem Wunsche des Reichskanzlers „in nationalen Fragen nicht versagen" soll.

Obwohl nun der gesamte Linksliberalismus, der schon wieder in 3 Gruppen zerfällt, mit deren „Einigkeit und Geschlossenheit" es nicht weit her ist, die numerisch schwächste Vereinigung in der konservativ-liberalen Paarung bildet, gebärdet er sich doch so, als ob er in seiner Toga „Krieg und Frieden" berge und stellt für sein weiteres Verbleiben im nationalen Block Forderungen, die von den anderen zum Block gehörigen Gruppen niemals erfüllt werden können, wenn sie nicht wesentliche Teile ihrer Parteigrundsätze verleugnen wollen. Ja, der Linksliberalismus geht sogar noch weiter. Er begnügt sich nicht damit, seine Forderungen auf die innere Politik des Deutschen Reiches zu beschränken, sondern er macht auch sein Festhalten am Block, sein weiteres Zustimmen zu nationalen Forderungen der verbündeten Regierungen abhängig von einem erheblichen Entgegenkommen der einzelnen Bundesregierungen hinsichtlich der Erfüllung linksliberaler Wünsche in bezug auf die Gesetzgebung und Verwaltung in diesen einzelnen Bundesstaaten, besonders in Preußen.

„Im Interesse der Zukunft des Blocks," so schrieb am 1. Januar 1908 die „Freisinnige Zeitung", „muß verlangt werden, daß auch in Preußen in liberalerem Sinne regiert wird."

Besonders ist es die Frage des preußischen Wahlrechts, dessen Abänderung in liberalem Sinne als „Blockopfer" gefordert wird und zu dessen Herbeiführung in den letzten Monaten eine außerordentlich lebhafte Agitation seitens der freisinnigen Gruppen, sowohl in ihrer Presse wie in öffentlichen Volksversammlungen, entfaltet worden ist. Unzweifelhaft wird auch von dieser und vielleicht auch von nationalliberaler Seite versucht werden, diese Frage als zugkräftige Parole bei den bevorstehenden Wahlen zum preußischen Abgeordnetenhause zu benutzen. Es dürfte daher angebracht und zweckdienlich sein, einmal etwas näher auf die Entstehung und die gesetzlichen Reformen des preußischen Wahlrechts, sowie die Bestrebungen zu seiner Abänderung einzugehen und dabei vor allem zu zeigen, wie die Stellung des Liberalismus zu diesem Wahlrecht früher gewesen ist, als er noch die unumschränkte Macht im preußischen Abgeordnetenhause besaß, und wie weiterhin der Liberalismus sich verhält in Wahlrechtsfragen in anderen Bundesstaaten oder in anderen Interessenvertretungen.

I. Entstehung und Reformen des preußischen Wahlrechts.

Zur konstitutionellen Monarchie, welche dem Volke eine Mitbeteiligung an der Gesetzgebung eines Landes gewährt, im Gegensatz zur absoluten Monarchie, in der der Herrscher allein die Gesetze erläßt und allein regiert, ist es in Preußen im Laufe der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts gekommen. Eine „allgemeine Nationalrepräsentation" wurde vom Minister Frhrn. von Stein in einem Rundschreiben vom 24. November 1808 als das einzige Mittel bezeichnet,

um den Staat wieder aufzurichten. Durch ein Edikt vom 27. Oktober 1810 stellte dann auch Friedrich Wilhelm III. eine landständische Repräsentation in Aussicht. Eine Verordnung vom 22. Mai 1815 verlangte ferner, daß in jeder Provinz Provinzialstände eingerichtet werden sollten, aus denen eine Landesrepräsentation mit dem Sitz in Berlin gewählt werden sollte. Am 5. Juni 1823 wurde außerdem ein Gesetz über die allgemeine Bildung von Provinzialständen erlassen. Zur Bildung der Landesrepräsentation in Berlin aber kam es unter Friedrich Wilhelm III. nicht. Erst 1841 wurden nach einem Erlaß Friedrich Wilhelms IV. ständische Ausschüsse bei den Provinziallandtagen errichtet, die in Zeiten, wo die Provinziallandtage nicht versammelt wären, in Berlin zusammenkommen und gutachtlich gehört werden sollten. Als aber die Provinz Preußen und nach ihr auch Posen und Rheinland eine Landesvertretung immer lebhafter begehrten, wurde durch Patent vom 3. Februar 1847 die Errichtung eines vereinigten Landtages angeordnet, der sich aus sämtlichen Provinzialständen der Monarchie zusammensetzen sollte. Dieser Landtag trat zum ersten Male am 11. April 1847 zusammen — und lehnte sämtliche Regierungsvorlagen ab Nach den stürmischen Märztagen des Jahres 1848 wurde er zum zweiten Male einberufen und ihm am 2. April 1848 ein Gesetzentwurf über die Einberufung einer „Versammlung zur Vereinbarung der preußischen Verfassung" unterbreitet, die auf Grund des allgemeinen, gleichen, geheimen, aber indirekten Wahlrechts gewählt werden sollte. Diese Versammlung, die sog. konstituierende Preußische Nationalversammlung, trat am 22. Mai 1848 in Berlin zusammen und zählte 372 Mitglieder. Die Verhandlungen über die vorgelegte Verfassung führten vielfach zu turbulenten Szenen und zogen sich sehr in die Länge. Am 8. November 1848 wurden sogar die Sitzungen nach Brandenburg a. d. Havel verlegt, und als man auch da

zu keiner Einigung kommen konnte, wurde die Versammlung am 5. Dezember 1848 aufgelöst. Durch ein neues, wieder von Friedrich Wilhelm IV. erlassenes Wahlgesetz, das auch das allgemeine, gleiche, geheime, aber indirekte Wahlverfahren vorsah, wurden von neuem Wahlen für die II. Kammer ausgeschrieben. Am 26. Februar 1849 trat diese Kammer zusammen, verfiel aber nach zwei Monaten wieder der Auflösung.

Erst jetzt wurde durch Verordnung vom 30. Mai 1849 das Dreiklassenwahlrecht für das Abgeordnetenhaus eingeführt. Die auf Grund dieser Verordnung gewählte Kammer nahm am 27. Oktober 1849 die in die Verfassung aufgenommenen Artikel 69—72 an, welche sich auf die Dreiklassenwahl beziehen. In der Kommission, welche die Annahme dieser Artikel, die ohne Abänderung aus der Verordnung vom 30. Mai 1849 entnommen waren, der Kammer empfahl, saßen liberale Männer wie Camphausen, Harkort, Simson und die späteren Fortschrittsmänner von Saucken und Duncker. Es wurde ferner der Artikel 115 der Verfassung angenommen, wonach „bis zum Erlasse des in Artikel 79 vorgesehenen Wahlgesetzes die Verordnung vom 30. Mai 1849 in Kraft bleiben" sollte. Am 13. Dezember 1849 gab schließlich auch die Kammer dieser Verordnung „vorbehaltlich ihrer Revision" ihre Zustimmung. Am 31. Januar 1850 wurde die Verfassung publiziert und somit ist das Dreiklassenwahlrecht unter Zustimmung der II. Kammer in die Verfassung aufgenommen worden.

Im Artikel 69 dieser Verfassung war bestimmt worden, daß „die Wahlbezirke durch ein besonderes Gesetz festgestellt" werden sollten. Zu diesem Gesetz kam es erst im Jahre 1860. In ihm wurden die Wahlkreise nach der Volkszählung von 1858 festgesetzt und durchschnittlich kam auf 50 500 Bewohner 1 Abgeordneter. Aber schon damals ist die Bevölkerungszahl nicht allein maßgebend gewesen. Es wurden Wahlkreise gebildet, in

denen auf 32 000 Bewohner ein Abgeordneter kam und ferner Wahlkreise, in denen erst auf 72 000 Bewohner ein Abgeordneter zu wählen war. Insgesamt wurde die Zahl der Abgeordneten auf 352 festgesetzt, hierzu sind dann gekommen durch Gesetz vom 17. Mai 1867 für die neu erworbenen Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau 80, 1876 für das Herzogtum Lauenburg 1 und 1906 durch Teilung mehrerer großer Wahlkreise 10, so daß bei den bevorstehenden Wahlen 1908 insgesamt 443 Abgeordnete zu wählen sind. Interessant ist und es verdient besonders hervorgehoben zu werden, daß das preußische Abgeordnetenhaus von 1860, dessen Mehrheit liberal war, es ausdrücklich ablehnte, Bestimmungen wegen periodischer Neueinteilung der Wahlkreise zu treffen, was sogar die Verordnung vom 30. Mai 1849 vorsah, indem sie bestimmte, daß „die Wahlbezirke nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung" gebildet werden sollten. Der Bericht der Kommission, welche das Gesetz von 1860 beriet, sagt ausdrücklich:

„Danach wird sich der für die Zukunft herzustellende Rechtszustand von dem bisherigen dadurch unterscheiden, daß bei dieser legislativen Feststellung der Wahlbezirke nicht unbedingt, so wie es für die administrative Einrichtung vorgeschrieben war, die Bevölkerung maßgebend ist."

1860 also war den Liberalen die gesetzliche Festlegung der Wahlkreise ohne Rücksicht auf die Bevölkerungsvermehrung durchaus angenehm, ja, sie waren sogar noch „reaktionärer" als die oktroyierte Verordnung von 1849! Diese „reaktionäre" Gesinnung hat auch bei den Liberalen und den Fortschrittsmännern, den Vorfahren des heutigen Freisinns, noch eine ganze Reihe von Jahren bestanden! So petitionierte im Jahre 1873 die Stadt Berlin um Vermehrung ihrer Mandate von 9 auf 15. Die nationalliberale Partei besaß damals 178, die Fortschrittspartei 68

Mandate, beide hatten also die unumschränkte Mehrheit. Die Petition der Stadt Berlin aber wurde durch Uebergang zur Tagesordnung erledigt. Ja im Jahre 1875, als wiederum entsprechende Petitionen vorlagen, wurde sogar von dieser selben nationalliberal-fortschrittlichen Mehrheit beschlossen, „auf eine anderweite Feststellung der Zahl der Abgeordneten überhaupt nicht einzugehen". Erst 17 Jahre später, am 7. Mai 1892, als der gesamte Freisinn inzwischen auf 29 Abgeordnete von 141, die er 1863 gehabt hatte, zusammengeschmolzen war, kam der Abgeordnete Eugen Richter mit einem Antrag, worin „die königl. Staatsregierung um Auskunft ersucht wurde, ob sie beabsichtige, in der nächsten Session Gesetzentwürfe vorzulegen über eine den seit 1860 veränderten Bevölkerungsverhältnissen entsprechende Neueinteilung der Wahlkreise". 32 Jahre also war den Freisinnigen die Einteilung der Wahlkreise durchaus angenehm, ja sie gingen, solange sie die Macht im Abgeordnetenhause hatten, über entsprechende Petitionen von Städten „zur Tagesordnung" über oder erklärten sie für nicht geeignet zur Erörterung im Plenum.

Am 11. Februar 1888 wurde ferner die Legislaturperiode von 3 auf 5 Jahre verlängert. Zu einer weiteren Reform kam es 1891. Infolge der Einführung der Selbsteinschätzung bei Einkommen über 3000 Mark und der Steigerung des Steuersatzes von 3 auf 4 % bei den größeren Einkommen war zu erwarten, daß die erste Klasse erheblich an Wählern verlieren würde. Es wurde daher durch Gesetz vom 24. Juni 1891 bestimmt, daß für jede steuerfreie Person eine fingierte Steuer von 3 Mk. bei Berechnung des Gesamtsteuerbetrages in Anrechnung gebracht und daß für jeden Urwahlbezirk, nicht mehr zugleich für die gesamte Gemeinde, die Drittelung des Steuerbetrages erfolgen sollte. Dies war ein erheblicher sozialer Fortschritt, wie selbst der augenblicklich noch zur Freisinnigen Vereinigung zählende

Herr von Gerlach in seiner „Geschichte des preußischen Wahlrechts" zugestehen muß. Diese Reform aber wurde von den Nationalliberalen heftig bekämpft. Ja der nationalliberale Abg. Francke (Tondern) stellte sogar den Antrag, für die 1. und 2. Klasse sollten die Mindeststeuersätze beibehalten werden, die bei der letzten Wahl 1888 bestanden hätten. Den weniger steuerzahlenden Wählern sollte also ein für allemal das Aufsteigen in die 2. oder 1. Klasse abgeschnitten sein! 1893 wurde von der Regierung eine neue Novelle vorgelegt. Vom Abgeordnetenhause wurde durch die Konservativen und das Zentrum beschlossen, daß auf die erste Klasse $^5/_{12}$, die zweite Klasse $^4/_{12}$ und die dritte Klasse $^3/_{12}$ der Steuersumme eines Urwahlbezirks entfallen, daß die Steuerbeträge über 2000 Mk. bei Bildung der Abteilungen nicht angerechnet und daß die Wähler mit fingierter 3 Mk.-Steuer in der 3. Abteilung wahlberechtigt sein sollten. Das Herrenhaus aber nahm diese Abänderungen nicht an und auf Grund der weiteren Verhandlungen konnte nur erreicht werden die Erhaltung der sog. Drittelung nach Urwahlbezirken, die Anrechnung sämtlicher direkten Staats-, Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzialsteuern, auch der etwa nur veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern, die gesamte Anrechnung der fingierten 3 Mark-Steuer auf die 3. Klasse und demgemäß eventuell die Bildung der 1. und 2. Klasse durch die Hälfte der wirklich gezahlten Steuer.

Im Jahre 1906 wurde dann, wie bereits kurz erwähnt, die Zahl der Abgeordneten um 10 vermehrt, von denen Berlin 3, Teltow-Beeskow-Storkow 2, der westfälische Industriebezirk 4 und der oberschlesische 1 bekam. Ferner wurde in großen Gemeinden (über 50 000 Einwohner) die Friststwahl, die in kleineren Gemeinden auf Antrag des Gemeindevorstandes auch der Minister des Innern anordnen kann, festgesetzt. Auch die Wahl der Abgeordneten kann, auf Anordnung des Ministers bei mehr als 500 Wahlmännern, in Gruppen oder als Friststwahl vorgenommen werden.

Unter Berücksichtigung dieser Abänderungen sind die wesentlichen Bestimmungen des preußischen Wahlrechts folgende:

1. Jeder selbständige Preuße, welcher 24 Jahre alt, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und keine Armenunterstützung bezieht, ist in der Gemeinde, wo er seit 6 Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler.

2. Die Wähler jedes Urwahlbezirks werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Steuern in 3 Abteilungen geteilt. Die nichtsteuerzahlenden Wähler wählen in der 3. Abteilung.

3. Jeder Urwahlbezirk muß mindestens 750 und darf höchstens 1500 Seelen zählen. Auf je 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen. Bei 4 Wahlmännern (d. i. bei 1000 Seelen) wählt die 2. Abteilung 2, bei 5 Wahlmännern (d i. bei 1250 Seelen) die 3. und 1. Abteilung je 2 Wahlmänner.

4. Die gesamten Wahlmänner eines Wahlkreises wählen den oder die Abgeordneten, welche dem Wahlkreise gesetzlich zustehen.

5. Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der 30 Jahre alt, die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt und ein Jahr dem preußischen Staatsverbande angehört.

6. Die Wahl der Wahlmänner und Abgeordneten geschieht öffentlich.

II. Die Stärke der politischen Parteien im preußischen Abgeordnetenhause.

Die Zusammensetzung des preußischen Abgeordnetenhauses nach der Größe der einzelnen Fraktionen kann für die ersten Jahre von 1849 bis 1862 außer Betracht bleiben, da sich die Fortschrittspartei, die Vorgängerin des heutigen Freisinns, erst in diesem Jahre, die Nationalliberalen 1866, die Freikonservativen 1867 bildeten und von 1849 bis 1862 die einzelnen Fraktionen sich mehr nach den sie führenden Abgeordneten oder nach ihrem Sitze im Abge-

ordnetenhause nannten. So gab es in diesen Jahren eine Fraktion Graf Arnim = Boitzenburg, eine Fraktion Graf Schlieffen später von Gerlach, eine Fraktion von Arnim-Neustettin, eine Fraktion Büchtemann, ein rechtes und linkes Zentrum, eine Linke und eine äußerste Linke u. v. a.

Von 1861 bis 1908 stellt sich aber die Zahl der Mitglieder der einzelnen Fraktionen, wie sie in umstehender Tabelle angegeben ist.

In dieser Aufstellung sind deutlich zwei große Zeitperioden zu unterscheiden. Einmal die Zeit von 1862 bis 1879, in der die liberalen Parteien die unbestrittene Mehrheit im preußischen Abgeordnetenhause besitzen und die Gesetzgebung in ihrem Sinne gestalten können. Diese Periode zerfällt wiederum in zwei Abschnitte, in deren erste von 1862—1866 die Fortschrittspartei, die Vorgängerin des heutigen Freisinns, die bis zum Tage der Schlacht bei Königgrätz 141 Mandate besaß, die stärkste Partei im Abgeordnetenhause ist, und in deren zweite von 1870—79 die Nationalliberalen mit 123, 174 bzw. 169 Mandaten überwiegen. Interessant ist es auch, den Gründen nachzuforschen, warum beide Parteien 1866 bzw. 1879 so jäh aus ihrer stolzen Höhe herabgestürzt wurden. Bei der Fortschrittspartei war es 1866 die Folge der vorhergegangenen Kämpfe mit dem Ministerpräsidenten von Bismarck in der sog. Konfliktszeit und die Weigerung der fortschrittlichen Kandidaten, für die eventuellen Kriegsanleihen des gerade 1866 ausgebrochenen preußisch-österreichischen Krieges zu stimmen. 1879 war es bei den Nationalliberalen und der Fortschrittspartei das völlige Versagen beider Parteien in den Fragen der nationalen Wirtschaftspolitik (Uebergang vom Freihandel zum Schutzzoll), infolgedessen sich die Bewohner des platten Landes von ihnen abwandten, und der Linderung der schrankenlosen Gewerbefreiheit, die ihnen viele Stimmen der Handwerker und kleinen Kaufleute in den mittleren und kleineren Städten entzog. Nicht das Wahlrecht und

Legislatur-periode	Gesamtzahl	Konservative	Freikonservative	Katholische Fraktion	Nationalliberale	Fortschrittspartei	Polen	Ferner:
10. II. bis 19. V. 1862	352	14	—	54	—	104	23	91 Altliberale 8 linkes Zentrum 18 Wilde
19. V. 1862 bis 9. XI. 1863	352	11	—	32	—	141	23	21 Konstitutionelle 96 linkes Zentrum (liberal) 18 Fraktion von Rönne 10 Wilde
9. XI. 1863 bis 3. VII. 1866	352	34	—	28	—	141	26	105 linkes Zentrum (liberal) 18 Wilde
3. VII. 1866 bis 1867	352	119	17	15	34	61	21	24 Altliberale 53 linkes Zentrum 8 Wilde
1867—1870	432 Hinzutritt der neuen Provinzen	125	48	—	99	48	17	15 Altliberale 35 linkes Zentrum 45 Wilde (darunter die Katholiken)
		Kons. / Neukons.		Zentrum				
1870—1873	432	70 / 44	41	58	123	49	19	11 Altliberale 17 Wilde
1873—1876	432	6 / 24	35	88	174	68	18	3 Altliberale 16 Wilde
1877—1879	433 Lauenburg kommt hinzu	10 / 31	35	89	169	63	15	21 Wilde
		Konservat.						
1879—1882	433	110	51	97	85	38	19	19 Liberale Vereinigung 14 Wilde
						Deutsch. Freisinnige		
1882—1885	433	122	57	99	66	53	18	18 Wilde
1885—1888	433	133	62	98	72	40	15	13 Wilde
1888—1893	433	129	64	98	86	29	15	12 Wilde
						Freisinnige Volkspartei / Vereinig.		
1893—1898	433	144	65	95	84	14 / 6	17	8 Wilde
1898—1903	433	144	58	100	75	26 / 10	13	7 Wilde
1903—1908	433	143	59	97	79	24 / 8	13	10 Wilde

das Wahlverfahren ist es also, das den Konservativen zu der großen Zahl von Mandaten im Abgeordnetenhause verholfen hat — auch die Fortschrittspartei hat bei demselben Wahlrecht 141, die Nationalliberalen sogar 174 Mandate gehabt — sondern nur infolge des hartnäckigen Festhaltens an dem Freihandelsprinzip und der schrankenlosen Gewerbefreiheit hat der Liberalismus so viele Mandate und damit seinen Einfluß verloren. Die zweite aus der Tabelle erkennbare Periode ist die Zeit von 1879 bis heute, in der die konservative Partei überwiegt und in der Lage ist, sowohl mit dem Zentrum einerseits, wie mit den Freikonservativen und Nationalliberalen andererseits eine Mehrheit zu bilden. Die Fraktionen selbst erfahren in dieser Periode wenig oder gar keine Veränderung. Nur die Fortschrittspartei, die sich 1882 mit der liberalen Vereinigung, die sich von den Nationalliberalen absonderte, verband und sich nun deutsch-freisinnige Partei nannte, geht weiter und weiter zurück, spaltet sich 1893 von neuem in die freisinnige Volkspartei und freisinnige Vereinigung und sinkt mit 24 bzw. 8 Mandaten in der letzten Legislaturperiode zur absoluten Bedeutungslosigkeit herab.

III. Anträge der Parteien auf Abänderung des preußischen Wahlrechts.

Wenn es den Freisinnigen und Liberalen so energisch daran gelegen wäre, eine Verbesserung des preußischen Wahlrechts oder eine Uebertragung des Reichstagswahlrechts auf Preußen herbeizuführen, dann hätten sie zweifellos in den Jahren ihrer unumschränkten Herrschaft im preußischen Abgeordnetenhause von 1862—1879 reichlich Zeit dazu gehabt. Aber in dieser langen Zeit von 17 Jahren rührt sich keine liberale Hand zum Einbringen eines Antrags und erhebt sich keine liberale Stimme im Landtag. Damals ist ihnen das „elendeste" aller Wahlsysteme gerade recht, denn dieses „halbasiatische" Wahlrecht verschafft

ihnen ja die Herrschaft im Abgeordnetenhause! Ja sie verschlechterten dieses Wahlrecht noch! So wurde, wie bereits hervorgehoben, von den Liberalen die periodische Neueinteilung der Wahlkreise, wonach sie heute so sehr schreien, und die sogar die oktroyierte Verordnung von 1849 vorsah, aus dem Wahlgesetz ausgemerzt, und auch 1868/69 wurde eine Regierungsvorlage, die der Stadt Berlin einen Abgeordneten auf Kosten der Provinz Posen mehr geben wollte, von den Liberalen glatt abgelehnt!

Auch in den einzelnen Programmen und Aufrufen dieser liberalen und „entschieden" liberalen Parteien findet sich in dieser Zeit nicht ein Wort von einer Aenderung des preußischen Wahlrechts. So ist z. B. im Gründungsprogramm der Fortschrittspartei vom 6. Juni 1861 u. a. vom Schutz des Rechts durch wirklich unabhängige Richter, von der Beseitigung des Anklagemonopols einer abhängigen Staatsanwaltschaft, von Geschworenengerichten für politische und Preßvergehen und von einem Ministerverantwortlichkeitsgesetz die Rede, vom preußischen Landtagswahlrecht aber nicht eine Silbe! Nur in einem Wahlaufruf der Fortschrittspartei vom 8. April 1870 findet sich der Passus: „Allgemeines, gleiches Wahlrecht wie im Bunde, so auch in den Einzelstaaten." Als dann aber drei Jahre später, 1873, im Abgeordnetenhause ein dementsprechender Antrag eingebracht wurde, da hatten die Liberalen diesen Aufruf anscheinend schon wieder vergessen. Die Zentrumspartei war es, welche nach den Wahlen 1873 durch ihren Führer Windthorst einen Antrag auf Abänderung der Artikel 70, 71, 72 und 115 der Verfassung vom 31. Januar 1850 stellen ließ. Dieser Antrag wurde in der 9. Sitzung vom 26. November 1873 beraten und vom Abg. Windthorst u. a. wie folgt begründet:

„Ich behaupte nicht, daß das allgemeine direkte Wahlrecht mit geheimer Abstimmung ideal, absolut, theoretisch das allein richtige und das vollkom-

menste Wahlrecht ist. So lange Staatenbildungen in der Geschichte sich gezeigt haben, in welchen es auf Abstimmungen ankam, hat es sich in den politischen Kämpfen immer um diese Fragen gehandelt; in den Staaten des Altertums wie in der neueren Zeit finden wir überall denselben Kampf ..... Wenn man die verschiedenen Erörterungen in den gesetzgebenden Versammlungen liest, so kommt man doch schließlich zu dem Resultate, daß es beinahe unmöglich wird, ein Wahlsystem aufzustellen, welches abstrakt allgemein als das Richtige anerkannt wird .... Nach meiner Ansicht ist es nur möglich, nach den besonderen Verhältnissen des betreffenden Landes, nach der Entwickelung, welche die Dinge in demselben und um dasselbe genommen haben, festzusetzen, welches das für dieses Land relative beste Wahlsystem ist. Ich persönlich nehme keinen Anstand, zu sagen, daß, wenn es möglich wäre, ein altdeutsches ständisches Wahlrecht zu haben, so wäre dieses das beste."

Gegen den Antrag beabsichtigten zu sprechen u. a. die Abgeordneten Dr. Virchow, Rickert, Dr. Langerhans, Dr. Hänel-Kiel, Abgeordnete, die als Führer des Freisinns allgemein bekannt sind. Interessant sind auch folgende Worte des Abg. Dr. Lasker (nationalliberal):

„Sogar hervorragende Mitglieder der Fortschrittspartei haben in den Wahlversammlungen auf betr. Interpellationen erklärt, daß sie es fürs erste nicht für zweckmäßig halten würden, an das Wahlgesetz heranzutreten ..... Auch innerhalb der liberalen Partei sind Stimmen laut geworden, welche erklären, es sei gefährlich, das allgemeine Wahlrecht auszudehnen in einer Zeit, in der eine mächtige Partei im Lande alle Grundlagen der gesetzlichen und rechtlichen Ordnung unterwühlt."

Besonders bemerkenswert sind aber die Aeußerungen des Abg. Dr. Virchow, eines Führers der Fortschrittspartei und späteren Freisinns, mit denen er den Antrag Windthorst bekämpfte. Dr. Virchow sprach u. a.:

„Wir hatten uns diesem Antrage gegenüber in erster Linie zu fragen, ob er ernsthaft gemeint ist ... Ich will Ihnen gar nicht verhehlen, daß wir ihn für ein bloßes Wahlmanöver gehalten haben. .... Ich denke, wir können darauf allerdings mit ziemlicher Bestimmtheit hinweisen, daß im großen und ganzen das Dreiklassenwahlsystem trotz aller Schlechtigkeit, die es hat, doch analoge Resultate gegeben hat, wie

das allgemeine gleiche Wahlrecht, daß in der Hauptsache beide dieselben Resultate ergeben haben."

Auf Antrag des Abg. Jung (natl.) wird schließlich die zweite Beratung dieses Antrags Windthorst auf sechs Monate vertagt, das wäre bis zum 26. Mai 1874 gewesen. Dann wäre die Session schon geschlossen gewesen, so daß der Antrag Jung sich als Begräbnis erster Klasse darstellt, was auch beabsichtigt war. Für diesen Antrag Jung stimmten folgende bekannten Freisinnigen: E. Richter, Dr. Virchow, Dr. Hänel, Dr. Langerhans, Zelle, Rickert, Parisius, Dr. Dohrn und verschiedene andere. Da damals die Nationalliberalen 178, die Fortschrittspartei 68, das Zentrum 88 und die Polen 18 Abgeordnete zählten, so hätte der Antrag auf Aenderung des Wahlrechts eine große, überwältigende Mehrheit finden müssen, wenn nur die Fortschrittspartei und die Nationalliberalen dem Antrag zugestimmt hätten.

Nun vergehen zehn Jahre, ehe es zu einer erneuten Wahlrechtsverhandlung im preußischen Abgeordnetenhause kommt. Inzwischen aber sind die Debatten über das Wahlrecht auf dem ersten Parteitag der Fortschrittspartei am 24. November 1878 in Berlin ganz besonders zu verzeichnen. Schon in der Begrüßungsansprache beschäftigt sich der Abg. Dr. Virchow mit dem allgemeinen, direkten Wahlrecht und er sagt u. a.:

„Sicher bin ich dafür, aber ich stimme nicht für die Anwendung desselben auf alle Wahlen, z. B. auf die Kommunalwahlen ..... Nach meiner persönlichen Ueberzeugung ist es auch in den Städten nicht durchführbar. Selbst der Staat schließt gewisse Elemente von der Wahlberechtigung aus, für die Gemeinde aber ist der Ausschluß gewisser Elemente unbedingt notwendig. Weil der Bürger gleiche Pflichten hat, soll er auch gleiche Rechte haben, nicht umgekehrt. Die Leute, die keine Steuern für die Gemeinde zahlen, die nicht geistig, noch sonstwie für sie wirken, also die wirkungslosen Elemente, können nicht gleiche Rechte, nicht das gleiche Wahlrecht verlangen."

Zum Parteiprogramm, das vom Zentralkomitee der Fortschrittspartei ausgearbeitet war und nichts vom allgemeinen gleichen Wahlrecht für die Einzellandtage enthielt, lag ein Gegenentwurf von Leipziger Delegierten vor, der unter III. forderte: „Gleichartige Durchführung des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechts in allen staatlichen und Gemeindeangelegenheiten", und ebenso Abänderungsvorschläge des Berliner Redakteurs Phillips, die unter I. 2. „Ausdehnung des gleichen, geheimen, direkten Wahlrechts auf die Wahlen a) zu den Landtagen, b) zu den Kommunalvertretungen dergestalt, daß jeder Einwohner, der eigenen Hausstand hat und zu den Gemeindelasten beiträgt, wahlberechtigt sein soll, verlangten. Hierüber kam es zu einer ausgedehnten Debatte, an deren Schluß der Leipziger Entwurf gegen 8 Stimmen, der Antrag Phillips mit sehr großer Mehrheit verworfen wurde. Angenommen wurde der Entwurf des Zentralkomitees fast einstimmig mit einer Resolution von Eugen Richter, wonach „die Reform des Landtagswahlrechts in die Hand der Parteigenossen in den einzelnen Landtagen zu legen sei".

Erst fünf Jahre nach diesem Parteitag macht die Fortschrittspartei einen leisen Vorstoß gegen das Wahlrecht im preußischen Abgeordnetenhause. Der Abg. Dr. Stern beantragt mit Unterstützung der Fortschrittspartei im Dezember 1883 die Einführung der geheimen Abstimmung, sonst aber keine weitere Abänderung. Der Antrag wird am 5. und 6. Dezember 1883 im Abgeordnetenhause beraten. Der Abg. Dr. Stern begründet seinen Antrag u. a. mit folgenden Worten:

„Die alte, seit Dezennien ventilierte Frage, ob öffentliche, ob geheime Stimmabgabe, will ich hier, meine Herren, nicht erörtern, darüber werden sich ja die Gelehrten des Staatsrechts noch lange streiten und der Streit wird überhaupt theoretisch nicht zum Austrag kommen, da auf beiden Seiten, wie ich gern zugebe, gute und gewichtige Gründe vorhanden sind. Man sagt auf der einen Seite **mit vollem Rechte**, die öffentliche Ab-

stimmung, sie stellt den Mann vor die Pflicht, zu bekennen frei und wahr, was seine Ueberzeugung ist, und das soll der Mann."

Daß eine solche Begründung nicht für die Annahme des Antrags sprach, ist klar. Hochinteressant war aber auch die nachfolgende Debatte, die auch am 6. Dezember fortgesetzt wurde, aus der wir folgende Ausführungen wiedergeben:

Minister des Innern von Puttkamer:

„Wenn überhaupt bei Wahlen Mißbrauch getrieben wird, dann hat die Fortschrittspartei ihr gerütteltes und geschütteltes Maß, sowohl was die Anwendung eines mechanischen Druckmittels, als was namentlich die Verhetzung und Verleumdung anderer Parteien und insbesondere der Regierung betrifft. . . . . Was ist da schlimmer? — ich gebe zu, es ist beides schlimm — der Zwang gegen den Willen des Wählers oder die Korruption seiner Gesinnung, die in der Verhetzung gegenüber dem Standpunkt anderer Parteien liegt . . . . Bei den letzten Berliner Kommunalwahlen hat die Fortschrittspartei sich nicht darauf beschränkt, den numerisch schwächeren Gegner, ich möche sagen, niederzustimmen — das war ja ihr gutes Recht — und alle die, wie ich annehme, völlig gleichberechtigten Gegenbestrebungen gegen die Alleinherrschaft der bisherigen städtischen Vertretung mit ganz unqualifizierbaren Lästernamen zu belegen, sondern sie ist geradezu mit einem mechanischen Zwange gegen ganze Gruppen der Wähler vorgegangen . . . . Wähler, welche auf Seiten der Fortschrittspartei gestanden haben, haben ihren Einfluß auf die arbeitenden Klassen gemißbraucht, um die Wahl in ihrem Sinne zustande zu bringen . . . . Man hat auch im Kreise der Stadtverwaltung ebenfalls in einer durchaus bedenklichen Weise auf die Wahlen einzuwirken versucht . . . . In diesem Antrag scheint mir ferner ein innerer Widerspruch zu liegen gegen unsere ganze Entwickelung in dem modernen Staatswesen. Die Oeffentlichkeit ist es, welche nach einer weitverbreiteten Meinung alles beherrschen soll. Die Presse leuchtet mit dem grellen Schein ihrer Blendlaterne in jeden Winkel, auch des Familienlebens; Sie können dies jeden Tag in den Preßorganen bestätigt finden. In die Gerichtssäle drängt sich eine schau- und sensationslustige Menge, um daselbst in der Oeffentlichkeit häufig Dinge zu hören, die sie besser nicht hörten. (Selbst hier im Parlament findet ja doch der Angriff hüben und drüben statt unter den Augen der Oeffentlichkeit.) Und wenn man irgendwie nur den schüchternen Versuch

macht, zu warnen und die Behauptung aufzustellen, daß die unbeschränkte Oeffentlichkeit auf allen Gebieten des Staats- und Volkslebens doch auch ihre bedenklichen Seiten hat, wird man natürlich sogleich als Reaktionär und Dunkelmann verschrieen. Gerade bei der wesentlichsten Betätigung des politischen Lebens, oder bei demjenigen Akte, der dazu bestimmt ist, diejenigen zu wählen, welche hier in den Räumen dieses Hauses das Wohl des Volkes wesentlich zu vertreten haben, gerade da soll mit einem Male von der Oeffentlichkeit keine Rede sein; gerade da soll alles verwandelt werden in ein anonymes Geheimnis, welches meiner Auffassung nach in der letzten Konsequenz das Volk nur zur politischen Heuchelei und Unselbständigkeit führt .... Wir sind der Meinung, daß unsere politischen Sitten und der ganze Stand unserer politischen Moral seit Einführung des geheimen Wahlrechts im Reichstage keine Fortschritte gemacht hat. .... Das Wahlrecht ist nach unserer Auffassung nicht bloß ein individuelles Recht des einzelnen, seine Parteiansicht zur Geltung zu bringen, sondern es ist ein im öffentlichen Interesse anvertrautes Amt, welches mit schwerer Verantwortlichkeit verbunden ist, und wenn man von diesem Gesichtspunkte aus das Wahlrecht betrachtet, dann bin ich entschieden der Meinung, daß man nur in der öffentlichen Abstimmung den allein würdigen Ausdruck des Wahlrechts erblicken kann. .... Wer das Recht hat, seine Meinung zur Geltung zu bringen, der sollte auch den Mut dazu haben."

Dr. Graf von Posadowsky-Wehner (später Staatssekretär des Reichsamts des Innern):

„Unter Umständen (cf. Amerika und Frankreich unter Napoleon III.) ist auch bei geheimen direkten Wahlen eine absolute Beherrschung der Wahlmaschinerie möglich ... Unter ganz demselben Wahlsystem sind hier die heterogensten Majoritäten zustande gekommen. Wir haben Zeiten gehabt, wo hier die Konservativen auf die bescheidene Zahl von 12 zurückgegangen sind, und jetzt haben wir eine Zeit, wo die Herren von der Fortschrittspartei zurückgedrängt sind. ... Reichstag und Landtag werden nach ganz verschiedenen Wahlsystemen gewählt. Trotzdem sind beide Majoritäten ziemlich kongruent gewesen. .... Sie (die Abgeordneten der Fortschrittspartei) waren es doch, die immer das Prinzip der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit auf Ihre Fahne geschrieben haben, absolute Freiheit des Ausdrucks in Schrift, Wort und Bild, höchstmöglichste Freiheit der Presse, öffentliches und mündliches Verfahren bei allen Akten des öffentlichen Lebens..

Ist die Funktion eines Wahlmannes nicht der wichtigste Willensakt in unserm öffentlichen Leben, ist er nicht unzweifelhaft die Ausübung eines öffentlichen Amtes? Und da wollen Sie plötzlich den Schleier des Geheimnisses über die Ausübung dieses Ehrenamtes breiten?... Die Majoritäten setzen sich nicht zusammen nach der Form der Stimmabgabe, sondern sie setzen sich zusammen nach den brennenden großen Zeitfragen."

Abg. Dr. Gneist (natlib.):

„Nur das eine sehen wir sicher, daß das Wahlsystem des Landtags im ganzen stetiger wirkt, daß die Wahlen weniger hin- und herschwanken, wenn eine neue Fahne am Horizont der öffentlichen Meinung erscheint; und das ist nach unserer Meinung nicht ein Beweis für schlechtere Wahlen..... Ich finde, daß alle Streitfragen über das beste Wahlsystem, von dem Lorenz von Stein sagt, daß sie Papier ohne Ende sind, zunächst Interessenfragen sind, die sich durchflechten mit individuellen Vorstellungen, daher unendlich mannigfaltig sind."

Abg. von Rauchhaupt (kons.):

„Wer könnte sich der Ueberzeugung verschließen, daß das geheime Wahlrecht die Negation jeder Autorität und im Endeffekt auch die Negation der Autorität der Krone ist ..... Das gegeheime Stimmrecht legalisiert die Täuschung des Arbeitgebers und verschärft den Treubruch, wenn der Arbeiter seine wirkliche Stellung zu dem Arbeitgeber durch den Stimmzettel versteckt... Die Stellung des Fürsten Bismarck zur geheimen Abstimmung können Sie daraus ersehen, daß die geheime Abstimmung nicht in der Reichsverfassung stand."

Der Antrag selbst wurde mit 202 gegen 163 Stimmen abgelehnt, aber im Jahre 1886 von der Fortschrittspartei, die sich nun Deutsch-freisinnige Partei nannte, wiederholt. Die Verhandlung fand am 27. Januar 1886 statt. Der Antrag wurde wieder mit 241 gegen 148 Stimmen abgelehnt. Auch die Nationalliberalen stimmten geschlossen gegen die geheime Stimmabgabe. Interessante Enthüllungen machte der nationalliberale Abg. von Eynern, indem er in seiner Rede ausführte:

„Warum wird nicht der Antrag auf eine allgemeine Aenderung unseres ganzen Wahlsystems gestellt, auf eine vollständige Aufhebung unseres Dreiklassenwahlrechts, auf eine Einführung des allgemeinen, gleichen,

direkten Wahlrechts mit geheimer Abstimmung? Der Herr Abgeordnete Stern hatte ja damals (1883) die Absicht, diesen Antrag zu stellen, er wollte auch für die Kommunalwahlen dieses ausgedehnte Wahlrecht eingeführt haben, und wir wissen aus den damaligen Vorgängen ganz genau, daß die damalige Fortschrittspartei — jetzt deutsch-freisinnige, so weit denn doch nicht gehen wollte, sondern daß er, um den agitatorischen Antrag überhaupt möglich zu machen, sich auf den Vorschlag betreffend Einführung der geheimen Stimmabgabe beschränken mußte." Auf diese Worte ging der nachfolgende freisinnige Redner überhaupt nicht ein, weil sie der Richtigkeit entsprachen. Den Freisinnigen hat also bis in die 80er Jahre hinein das preußische Wahlrecht durchaus gefallen, auch im Gründungsprogramm der **Deutsch-freisinnigen Partei** vom 5. März 1884 findet sich nichts über das preußische Wahlrecht, erst 1892 kommt Eugen Richter mit dem bereits vorhin mitgeteilten Antrag, und im Programm der Freisinnigen Volkspartei vom 24. September 1894 findet sich endlich die Forderung: „Uebertragung des Reichstagswahlrechts auf die Landtagswahlen der Einzelstaaten." Den Antrag von 1892 zog Richter am Schlusse der Debatte zurück, und nun herrschte wieder 8 Jahre Ruhe bis zum 22. Januar 1900, an dem über einen Antrag Dr. Barth (frs. Vrg.) und Dr. Wiemer (frs. Volksp.) verhandelt wurde, der die Neueinteilung der Wahlkreise verlangte, sonst weiter nichts. Nur die Nationalliberalen stimmten dem Antrage zu, Konservative, Zentrum und Freikonservative lehnten ihn mit großer Mehrheit ab. 1901 und 1902 wurde der Antrag wiederholt, aber wiederum abgelehnt.

1903, vor der letzten Landtagswahl, kommen die Freisinnigen wieder mit einem Antrag auf Neueinteilung der Wahlkreise und verlangen gleichzeitig auch wieder die geheime Abstimmung. Gegen das Dreiklassensystem hatten also vor der letzten Landtags-

wahl die Freisinnigen noch nichts einzuwenden! Der Antrag wurde am 5., 6. und 7. Februar 1903 beraten. Der damalige Minister des Innern Frhr. von Hammerstein stellte dabei in Aussicht, einige der größten Wahlkreise zu teilen und ihnen einige Mandate mehr zu geben, was dann durch die Novelle von 1906 geschah, zur Forderung der geheimen Abstimmung aber erklärte er: „Das preußische Wahlgesetz beruht darauf, daß jeder Bürger frei und offen seine Meinung sagt..... Das ist nach meiner Meinung auch das richtige politische System, wenn jeder frei und offen seine Meinung äußert, unbekümmert um die Furcht vor Menschen". Der Antrag wurde schließlich in bezug auf die geheime Abstimmung von den Konservativen, Freikonservativen und dem Zentrum abgelehnt.

Auch in der Legislaturperiode 1903/08 sind wiederholt Anträge auf Abänderung des Wahlrechts im Abgeordnetenhause eingebracht worden. Im Jahre 1904 stellten sogar die Freisinnigen mit den Nationalliberalen zusammen gemeinsam folgenden Antrag:

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, baldmöglichst einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen

1. a) eine anderweitige Feststellung der Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen erheblichen Vermehrung der Bevölkerung herbeigeführt, die Gesamtzahl der Abgeordneten und die Wahlorte neu bestimmt werden;
   b) § 4 des Gesetzes vom 29. Juni 1893 aufgehoben und die gemeindeweise Bildung der Abteilungen wiederhergestellt wird;
   c) die Abteilungen in der Art gebildet werden, daß von der Gesamtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler $^5/_{12}$ auf die erste Abteilung, $^4/_{12}$ auf die zweite Abteilung und $^3/_{12}$ auf die dritte Abteilung entfallen.
2. Für die Wahlhandlung sowohl bei den Wahlen der Wahlmänner, wie bei denen der Abgeordneten neue dem Verfahren bei den Stadtverordnetenwahlen in den östlichen Provinzen entsprechende Bestimmungen zu treffen."

Dieser Antrag war rein plutokratisch und enthielt nichts von der geheimen Abstimmung und vom Reichstagswahlrecht! Zur Beratung kam der Antrag übrigens nicht, wie auch alle Anträge der Legislaturperiode, außer dem letzten freisinnigen vom 26. November 1907, nicht beraten wurden. Zu einer ausgedehnten Wahlrechts-Debatte kam es nur anläßlich der von der Regierung im März 1906 vorgelegten Gesetzentwürfe, betreffend Vermehrung der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten und Aenderungen der Landtagswahlbezirke und Wahlorte und betreffend Abänderung der Vorschriften über das Verfahren bei den Wahlen zum Hause der Abgeordneten. Bei der ersten Beratung am 23. März erklärte der damalige Minister des Innern von Bethmann-Hollweg:

„Die Adoption des Reichstagswahlrechts auch in Preußen. M. H., ich darf auch hierzu einige Ausführungen machen, nicht so sehr, um es bei dieser Gelegenheit noch einmal und ausdrücklich festzustellen und zu wiederholen, **daß die Adoption des Reichstagswahlrechts für uns unannehmbar ist**, sondern um einige Bemerkungen allgemeinen Inhalts daran zu knüpfen ... Im gewissen Sinne beneide ich die Anhänger des Reichstagswahlrechts. **Es ist so furchtbar einfach, es zu fordern**, ohne sich Sorgen über seine Wirkung zu machen."

Namens der konservativen Fraktion sprach der Abg. Dr. Irmer u. a. wie folgt:

„Definieren Sie mir einmal, was auf politischem Gebiet, auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts, auf dem Gebiet der Beteiligung des Volkes an politischen Verhältnissen gerecht und was ungerecht ist. Ich frage Sie: nennen Sie es gerecht, daß eine Stadt wie Hamburg, die durch ihren Handel groß geworden ist, im Reichstag lediglich durch das Proletariat vertreten ist? (Sehr gut! rechts.) Nennen Sie es gerecht, daß eine Stadt wie Berlin, die Haupt- und Residenzstadt der preußischen Könige, die Haupt- und Residenzstadt des Deutschen Kaisers vertreten ist ebenfalls durch 5 Mitglieder dieser Umsturzpartei, und daß nur durch das opferwillige Eintreten der Konservativen für einen freisinnigen Kandidaten sie vor der Schmach bewahrt worden ist, daß ihre sämtlichen Abgeordneten der Umsturzpartei angehören? (Bravo! rechts.) Derartige Fragen, wie die, welches Wahlrecht das gerechteste ist, kann man nicht von einem, ich will mal sagen, naturrechtlichen Stand-

punkt aus beurteilen, für die Beurteilung dieser Frage kommt nur in Betracht: welches Wahlrecht entspricht am ersten den Interessen des Staatswohles? (Sehr richtig! rechts.) Daß für uns in Preußen das allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht, wie wir es im Reiche haben, nicht dem Staatswohle entsprechen würde, haben jene Vorgänge gezeigt, die wir im Dezember 1902 im Reichstag erlebt haben, und die gottlob uns hier im preußischen Abgeordnetenhause erspart geblieben sind. (Bravo! rechts.) Und weil wir derartige Verhältnisse nicht bei uns eingeführt sehen wollen, deswegen wollen wir in Preußen von dem allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrecht nichts wissen. (Sehr richtig! rechts.) Die Hauptsache ist — und darin liegt der Wert unseres Wahlrechts — der Umstand, daß dieses Wahlrecht den Mittelklassen, dem Mittelstande einen hervorragenden Einfluß auf das Ergebnis der Wahlen sichert. (Sehr richtig! rechts.) Ich möchte die Herren bitten, sich die Statistiken anzusehen, die seit dem Jahre 1893 über die Landtagswahlen veröffentlicht werden. Da werden Sie finden, daß in der überwiegenden Mehrzahl der Wahlbezirke ein mäßiger Steuerbetrag schon hinreicht, um einen Wähler in die zweite Abteilung zu bringen; in ländlichen Bezirken sind es 50 Mk., in städtischen Bezirken sind es ungefähr 125 Mk. Sie werden finden, daß der größte Teil der zweiten Abteilung aus Wählern besteht, die zwischen 100 und 300 Mk. direkte Steuern bezahlen. (Sehr richtig! rechts.) Bei solchen Zahlen müssen Sie doch zugeben, daß dem Mittelstande ein erheblicher Einfluß auf das Ergebnis der Wahlen gesichert ist."

Namens der Nationalliberalen erklärte der Abg. Dr. Krause:

„Das eine erkläre ich mit derselben Entschiedenheit, die Herr Dr. Irmer für seine politischen Freunde erklärt hat, für meine politischen Freunde: einer Uebertragung des Reichstagswahlrechts auf Preußen werden wir nicht zustimmen. Die Frage der öffentlichen oder geheimen Stimmabgabe will ich offen lassen; denn in diesen Fragen sind — das ist bekannt — auch meine politischen Freunde nicht einig."

Und der freikonservative Abgeordnete Frhr. von Zedlitz-Neukirch rief den Freisinnigen zu:

„Wenn sie den lebhaften Wunsch haben, einmal eine Probe an Ihrem eigenen Leibe auf das Reichstagswahlrecht zu machen außerhalb des Reiches, dann würden wir gern bereit sein,

Ihnen zuzugestehen, daß für das Kommunalwahlrecht in Berlin das allgemeine, gleiche und geheime Stimmrecht eingeführt wird, meinetwegen auf Probe, auf 10 Jahre. Wenn Sie nach 10 Jahren noch darauf bestehen, dann würden wir uns überreden lassen, noch weiter in dieser Beziehung zu gehen. (Sehr gut! und Bravo! bei den Freikonservativen.) Solange Sie aber nach dieser Richtung hin nicht mit Anträgen und Wünschen an uns herantreten, so werden Sie uns es nicht übelnehmen, wenn wir Ihre Vorliebe für das allgemeine gleiche Wahlrecht für Preußen für platonisch halten, als eine von denjenigen Forderungen, die man aufstellt, weil man sicher ist, daß sie niemals in Erfüllung geht."

Bei der 2. Beratung dieser Gesetzentwürfe am 2. April 1906 beantragten die Freisinnigen:

A.

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, baldmöglichst einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen

1. unter Abänderung der Artikel 70, 71, 72 und 115 der Preußischen Verfassungsurkunde für die Wahlen zum Abgeordnetenhause das allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht mit geheimer Stimmabgabe zur Einführung gelangt;
2. zugleich auf Grund der vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1905 und entsprechend den Grundsätzen des Gesetzes vom 27. Juni 1860 eine anderweitige Feststellung der Wahlbezirke für die Wahlen zum Abgeordnetenhause herbeigeführt und die Gesamtzahl der Abgeordneten neu bestimmt wird.

B.

Für den Fall der Ablehnung der Anträge unter A:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, mit tunlichster Beschleunigung dem Hause der Abgeordneten einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen

1. auf Grund der vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1905 und entsprechend den Grundsätzen des Gesetzes vom 27. Juni 1860 eine anderweite Feststellung der Wahlbezirke für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten herbeigeführt, die Gesamtzahl der Abgeordneten und die Wahlorte neu bestimmt werden;
2. für die Wahl der Wahlmänner die geheime Abstimmung eingeführt wird.

Beide Anträge wurden abgelehnt, davon die Ziff. A 1 in namentlicher Abstimmung mit 188 gegen 81 Stimmen (Zentrum, Freisinnige und Polen).

Nach der Auflösung des Reichstags kamen, während der Wahlbewegung, Zentrum, Freisinnige und Nationalliberale im Januar 1907 im Abgeordnetenhause mit Wahlrechtsanträgen. Die Freisinnigen wiederholten den am 2. April 1906 unter A abgelehnten Antrag, das Zentrum verlangte das Reichstagswahlrecht, aber keine Wahlkreiseinteilung, und die Nationalliberalen stellten folgenden Antrag:

> Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:
> die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, baldmöglichst einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen eine Aenderung des für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten geltenden Rechts in der Richtung herbeigeführt wird, daß
> 1. unter Festhaltung an den in dem Gesetze vom 27. Juni 1860 und den zur Ergänzung desselben erlassenen Gesetzen für die Zuteilung der Abgeordneten maßgebenden Grundsätzen zum Ausgleich für die inzwischen eingetretenen erheblichen Veränderungen eine anderweite Feststellung der Wahlbezirke und der Zahl der in ihnen zu wählenden Abgeordneten herbeigeführt,
> 2. unter Beibehaltung eines erhöhten Wahlrechts bei höherer Steuerleistung
>   a) ein erhöhtes Wahlrecht auch bei höherer Bildung und höherem Alter eingeführt,
>   b) den der dritten Abteilung angehörenden Wählern ein erweitertes Wahlrecht eingeräumt,
>   c) die indirekte Wahl beseitigt,
>   d) den Minderheiten eine Vertretung ermöglicht wird."

Die Anträge kamen nicht zur Beratung und wurden vom Zentrum und den Nationalliberalen beim Beginn der neuen Session im November 1907 auch nicht wiederholt. Nur die Freisinnigen brachten am 26. November 1907 ihren Antrag von neuem ein, der am 10. Januar 1908 beraten wurde. Nach Begründung des Antrags gab der Reichskanzler und preußische Ministerpräsident Fürst von Bülow folgende Erklärung ab:

Meine Herren, die Königliche Staatsregierung hat sich schon bisher bemüht, Vorschriften des preußischen Wahlrechts zu verbessern, bei denen das Bedürfnis hierzu besonders dringend hervortrat. Sie erkennt an, daß das geltende Wahlsystem auch jetzt noch Mängel aufweist, und hat seit längerer Zeit in eingehenden Arbeiten erwogen, wie auch diesen Mängeln abgeholfen werden kann. Ob dies im Rahmen des bestehenden Wahlrechts oder nur durch seine grundsätzliche Aenderung möglich sein wird, läßt sich noch nicht übersehen. Wie indes schon jetzt erklärt werden muß, steht es für die Königliche Staatsregierung nach wie vor fest, daß die Uebertragung des Reichstagswahlrechts auf Preußen dem Staatswohl nicht entsprechen würde

(bravo! rechts)

und deshalb abzulehnen ist.

(Erneutes Bravo rechts)

Auch kann die Königliche Staatsregierung die Ersetzung der öffentlichen Stimmabgabe durch die geheime nicht in Aussicht stellen.

(Bravo! rechts, Zurufe)

Jede gesunde Reform des preußischen Wahlrechts wird den Einfluß der breiten Schichten des Mittelstandes auf das Wahlergebnis aufrechterhalten und sichern, sowie auf eine gerechte Abstufung des Gewichtes der Wahlstimmen Bedacht nehmen müssen.

(Bravo! rechts)

Deshalb wird geprüft, ob dieses Ziel erreicht werden kann lediglich unter Zugrundelegung von Steuerleistungen, oder ob und inwieweit das Stimmrecht auch nach anderen Merkmalen wie Alter, Besitz, Bildung u. dergl. zweckmäßig abgestuft werden kann.

(Bravo! rechts und bei den Nationalliberalen)

Sobald die Königliche Staatsregierung für ihre Entschließung eine feste Unterlage gewonnen haben wird, was indessen für die laufende Tagung nicht mehr in Aussicht gestellt werden kann,

(hört, hört! links)

wird sie mit einer entsprechenden Vorlage an den Landtag herantreten."

(Lebhafter Beifall rechts und bei den Nationalliberalen, Unruhe links und bei den Polen)

Namens der konservativen Fraktion sprach der Abg. Malkewitz, der im Beginn seiner Rede das Verhalten des entschiedenen Liberalismus in der Wahlrechtsfrage in anderen Bundesstaaten, besonders in Hamburg, Lübeck und Bremen schilderte und freisinnige Aussprüche über das Reichstagswahlrecht zitierte, um dann zu beweisen, daß bei den preußischen Landtagswahlen überwiegend der Mittelstand ausschlaggebend ist.

„Das Preußische Statistische Landesamt hat uns," so erklärte er, „außerordentlich zutreffende Zahlen über die Statistik der letzten Landtagswahlen vom Jahre 1903 mitgeteilt. Es hat nachgewiesen, daß z. B. von den rund 27 000 Wahlbezirken in nicht weniger als in 24 726 Bezirken der Mittelstand bei der Wahl der Abgeordneten ausschlaggebend gewesen ist.

(Hört, hört! rechts)

In nicht weniger als 72 %, also in beinahe drei Vierteln sämtlicher Urwahlbezirke, ist der Mittelstand ausschlaggebend gewesen mit einem Einkommen von schon unter 1050 bis 4500 Mk., also dem Einkommen eines gut gestellten Subalternbeamten. Diese Zahlen machen es absolut unmöglich, davon zu sprechen, daß man eine preußische Wahlreform im Sinne des Mittelstandes mache, indem man das Prinzip des Reichswahlrechts auf unsere preußischen Landtagswahlen ausdehne. Mittelstandspolitik macht derjenige, der den Mittelstand in seiner ausschlaggebenden Stellung bei den preußischen Landtagswahlen erhält."

Auch die Forderung einer neuen Wahlkreiseinteilung sei für die Konservativen absolut unannehmbar.

„Es fällt uns nicht ein," so äußerte er sich in dieser Hinsicht, zu bestreiten, daß die Bevölkerungszahlen in den Wahlkreisen sich sehr erheblich geändert haben. Wir haben das selbst hervorgehoben und sehr lebhaft beklagt, daß die wirtschaftliche Entwicklung das platte Land entvölkert hat zugunsten der großen Städte und Industriezentren; wir sind die Königliche Staatsregierung immer wieder aufs neue angegangen, Fürsorge zu

treffen, daß das platte Land nicht von sämtlichen Arbeitskräften, von aller Hilfe bei den Erntearbeiten usw. entblößt werde. Meine Herren, die wirtschaftliche Entwicklung, sage ich, hat uns diese Massen entzogen vom Lande und sie in die Großstädte und Industriezentren hineingeführt. Und nun, meine Herren, weil dieser Fall feststeht, kommen Sie und wollen dem platten Lande zu dieser einen Ohrfeige auch noch eine zweite versetzen und ihm den politischen Einfluß schmälern, den es hat.

Außerdem weist die ganze Entstehungsgeschichte des preußischen Wahlrechtes nach, daß die Bevölkerungszahl allein nicht maßgebend gewesen ist, und auch nicht maßgebend sein soll für die Feststellung der Wahlkreise, für die Abgrenzung der Wahlbezirke und für die Einteilung der einzelnen Mandate."

Zum Schluß gab Abg. Malkewitz namens der gesamten konservativen Fraktion des preußischen Abgeordnetenhauses folgende Erklärung ab:

„Im Hinblick darauf, daß — wie die Erfahrung gelehrt hat — die auf Grund des bestehenden preußischen Landtagswahlrechts gewählte Volksvertretung sich als völlig geeignet erwiesen hat, sowohl die verfassungsmäßigen Rechte aller Schichten der Bevölkerung wirksam zu vertreten, als auch mit der Königlichen Staatsregierung nutzbringend zum gemeinsamen Wohle des Landes zusammenzuarbeiten, auch allen bestehenden politischen bürgerlichen Parteien einen maßgebenden Zutritt zu gewähren, vermögen wir ein praktisches Bedürfnis für eine Abänderung dieses Wahlrechts nicht zu erkennen.

Wir halten vielmehr an den bewährten Grundlagen desselben, insbesondere der durch die Klasseneinteilung gewährleisteten ausschlaggebenden Bedeutung des Mittelstandes in Stadt und Land, sowie der unserem Volkscharakter angemessenen öffentlichen Stimmabgabe durchaus fest. Wir vermögen in dem preußischen Wahlrecht eine Beeinträchtigung der breiteren Volksmassen nicht zu erkennen und lehnen die Uebertragung des Reichstagswahlrechts auf Preußen als unserem Staatswesen widersprechend ab.

Wir können gegenwärtig auch dem von der Staatsregierung in Aussicht gestellten Pluralwahlrecht, dessen praktische Ausge-

staltung sich zurzeit in keiner Weise übersehen läßt, nicht zustimmen. Wir erachten endlich auch eine Abänderung unserer Wahlbezirkseinteilung, nachdem soeben erst eine Beseitigung wesentlicher Härten derselben durch die Novelle vom Jahre 190[illegible] vorgenommen ist, nicht für erforderlich."

Im Auftrage der Nationalliberalen erklärte Abg. Dr. Krause, daß die nationalliberalen Abgeordneten im preußischen Abgeordnetenhause vollkommen einig darin seien, daß sie die Uebertragung des Reichstagswahlrechts auf Preußen nicht akzeptieren wollten. Dagegen wünschten sie eine andere Wahlkreiseinteilung, wenn „sie auch nicht glaubten, daß man eine bestimmte Bevölkerungszahl festsetzen und danach allein die Zahl der Abgeordneten bemessen solle". Zum Schluß plaidierte er für das Mehrstimmenrecht, denn „der eine bedeute in seinem Interesse und in seiner Leistungsfähigkeit für den Staat nicht dasselbe wie der andere, und es solle Individuen geben, die gar nicht den Willen hätten, dem Staat zu dienen, auch kein Können, dem Staat zu dienen".

Namens der Freikonservativen erklärte Abg. Frhr. von Zedlitz und Neukirch:

„Wir lehnen mit derselben Entschiedenheit wie die Staatsregierung, wie die Konservativen, wie die Nationalliberalen, wie die große Mehrheit dieses Hauses auch überhaupt den Gedanken eines Eingehens auf das Reichswahlrecht vollständig ab. Wir würden die Einführung des Reichswahlrechts mit der historischen Entwicklung, mit der Eigenart und mit dem deutschen Beruf des preußischen Staates für völlig unvereinbar erachten."

Er lehnte ferner namens der freikonservativen Fraktion die geheime Stimmabgabe und die allgemeine Revision der Wahlkreiseinteilung ab. Die Freikonservativen würden jeder Aenderung widersprechen, die das Wahlrecht irgend eines Wahlkreises kürzt, dagegen seien sie bereit,

„unter mäßiger Vermehrung der Gesamtzahl der Abgeordneten besonders großen Städten und stark bevölkerten Wahlkreisen eine stärkere Vertretung zuzuwenden".

Für den Antrag traten nur die beiden freisinnigen Fraktionen und die Polen ein, das Zentrum stimmte nur für das allgemeine, gleiche, direkte Wahlrecht mit geheimer Stimmabgabe, lehnte aber die Wahlkreiseinteilung gleichfalls ab.

IV. Sonstige Kundgebungen und Aeußerungen der liberalen Parteien zum Wahlrecht.

A. Die Haltung der Nationalliberalen.

Der Liberalismus hat nicht nur, als er die unumschränkte Macht dazu hatte, nichts getan zur Einführung des Reichstagswahlrechts in Preußen, sondern er hat dieses Reichstagswahlrecht bei seiner Einführung im Reiche auch entschieden bekämpft, während die Konservativen, insbesondere der damalige Chefredakteur der „Kreuz-Zeitung", Abg. Wagener, dieses Wahlrecht im Reiche entschieden forderten und wesentlich mit zu seiner Einführung beitrugen. Das Wahlgesetz für den Norddeutschen Bund, das später auch für den deutschen Reichstag Geltung erlangte, wurde auch dem preußischen Abgeordnetenhause vorgelegt und dort am 12. September 1866 beraten. Damals erklärte der nationalliberale Abgeordnete Twesten, der eben erst von der Fortschrittspartei zur nationalliberalen Partei übergetreten war:

„Ich gehöre zu denjenigen Mitgliedern der Kommission, welche gegen das allgemeine und direkte Wahlrecht sehr große Bedenken haben. Von dem direkten Wahlrecht fürchte ich allerdings, es könnte dazu beitragen, den Parlamentarismus zu ruinieren, und zwar, weil ich von dem allgemeinen direkten Wahlrecht ein Ueberhandnehmen des Dilettantismus und der Charlatanerie in der Politik befürchte."

Noch energischer sprach gegen das Reichstagswahlrecht der nationalliberale Abg. von Sybel, als am 28. März 1867 im Reichstag des Norddeutschen Bundes darüber zum ersten Male beraten wurde. Er sagte:

„Für mich ist es eine Gewissenssache, meine schwache Stimme hier zu erheben gegen die Proklamation des allgemeinen, direkten und gleichen Stimm-

rechts. So weit meine historische Erfahrung reicht, ist die Ausführung des allgemeinen, direkten und gleichen Wahlrechts für jegliche Art des Parlamentarismus immer der Anfang vom Ende gewesen. . . . M. H., wenn unsere Zustände so beschaffen sind, daß jeder brave deutsche Mann täglich sein Maß Wein auf dem Tische hat, wenn die Zustände so beschaffen sind, daß die politischen Tiger und sozialen Wölfe mit den Lämmern und Schafen unserer menschlichen Gesellschaft friedlich zusammen wohnen, dann, m. H., stehen wir an dem Ziele, welches im Staatswesen seinen gebührenden politischen Ausdruck in der Proklamation des allgemeinen, direkten und gleichen Stimmrechts finden mag."

Derselbe Abg. von Sybel erklärte am 10. Februar 1875 im preußischen Abgeordnetenhause:

„Die große Mehrzahl der rheinischen Liberalen empfindet die Uebelstände des Reichswahlgesetzes, des gleichen, allgemeinen Stimmrechts . . . Eine Menge der rheinischen Liberalen empfindet drückend die Herrschaft dieses absurden Systems; aber, m. H., wir wissen sehr gut, wir werden diese Empfindung noch manches Jahr im treuen Herzen fein bewahren können, bis irgend ein energischer Legislator endlich den Entschluß faßt, Abhilfe zu schaffen."

Der nationalliberale Abgeordnete Rudolf von Gneist hat sogar 1894 ein 370 Seiten starkes Buch herausgegeben: „Die nationale Rechtsidee von den Ständen und das preußische Dreiklassenwahlsystem", in dem er die indirekte Wahl als einen „Fortschritt der Zivilisation" und die öffentliche Abstimmung als die einzig richtige bezeichnet. Er bekämpft entschieden jeden Abänderungsvorschlag, so auch den der Verleihung eines Pluralwahlrechts an die Gebildeten, das bekanntlich jetzt von den Nationalliberalen angestrebt wird. Er sagt dazu:

„Man kann der geistigen Bildung der Nation keine kläglichere Stellung anweisen, als wenn man mit Stuart Mill den studierten Personen etwa zwei oder drei Stimmen beilegen will."

Bis 1898 ist in den nationalliberalen Aufrufen und Programmen vom Wahlrecht überhaupt nicht die Rede. Erst im Aufruf zu den Landtagswahlen von 1898 wird gesagt, daß „die Forderung einer der Gerechtigkeit

entsprechenden Reform immer dringlicher hervortrete". Bestimmte Forderungen stellt aber erst der Aufruf von 1903 auf, indem er erklärt:

„Eine zeitgemäße Reform des Dreiklassenwahlrechts ist anzustreben, insbesondere auch eine gerechtere Abgrenzung der Wahlbezirke und Beseitigung der widersinnigen Drittelung in den Urwahlbezirken."

Im übrigen aber herrscht unter den Nationalliberalen in der Wahlrechtsfrage die größte Uneinigkeit. Ein Teil, vor allem die sog. Jungliberalen, will das Reichstagswahlrecht auch in Preußen, ein anderer nur eine bessere Wahlkreiseinteilung, die dem Liberalismus mehr Mandate bringt, und die Beseitigung der Drittelung nach den Urwahlbezirken, wodurch die Liberalen namentlich im Rheinlande eine ganze Menge Mandate gewinnen würden. Als ihr Führer Bassermann auf dem Delegiertentag in Wiesbaden im Herbst 1907 auch die geheime Abstimmung forderte, wurde erheblicher Widerspruch erhoben. Interessant sind auch die Verhandlungen auf dem 8. Vertretertag der nationalliberalen Jugendvereine in Hannover am 9. September 1906.

Auf diesem verteidigte Dr. Gebhardt (Lübeck) die Einführung des Zweiklassenwahlrechts in Lübeck. Es gäbe Einzelstaaten, in denen die Einführung des allgemeinen Stimmrechts schlechterdings unmöglich sei. Ein solcher Staat sei Lübeck. Dort das Reichstagswahlrecht einzuführen, hieße die Staatsgewalt in die Hände des Lohnarbeiterstandes legen.

Chefredakteur Brues (Krefeld) spricht ebenfalls gegen ein gleiches Wahlrecht. Nur der solle mitreden, der eine gewisse politische Reife habe. Im übrigen sei die Wahlrechtsfrage keine Prinzipienfrage, sondern eine reine Zweckmäßigkeitsfrage. Man müsse sich doch sagen, daß es auf absehbare Zeit unmöglich sei, in Preußen das allgemeine Wahlrecht einzuführen. Daß wir auf diese Weise unsere liberalen Grund-

sätze verleugnen, bestreite ich. In Preußen ist auf Jahrhunderte die Einführung des Reichstagswahlrechts unmöglich.

Landtagsabg. von Campe sagt: „Es ist **nicht wahr**, daß die Konservativen in Preußen ihre Herrschaft dem Dreiklassenwahlrecht verdanken. Früher hatten die Konservativen nur 14 Mandate. Es müssen andere Ursachen vorliegen."

Backmeister (Elberfeld) erklärt: „Nirgends steht geschrieben, daß das gleiche Wahlrecht ein liberales Prinzip ist. Hat denn das Reichstagswahlrecht so segensreich gewirkt? Es hat uns die Herrschaft der Ultramontanen gebracht. Und es hat weiter zu einer Verrohung des politischen Tones geführt."

Kaufmann Emil Bau = Köln (Führer der Jungliberalen) ruft aus:

„Das allgemeine Wahlrecht ist das allerplumpeste der Welt und höchstens noch für Hottentotten und Papuas geeignet."

Und noch kürzlich am 26. Februar 1908 fand in Köln eine Versammlung des nationalliberalen Jugendvereins statt, auf der der Hauptredner, Kaufmann Emil Bau, die Notwendigkeit des Pluralstimmensystems begründete und u. a. erklärte: „Das Reichstagswahlrecht hat seine schweren Mängel. Wer am lautesten schreit, hat recht. Die „brutale" Zahl entscheidet. Die Forderung des Reichstagswahlrechts für Preußen ist ein Byzantinismus nach unten." Als der Redakteur Dr. Brunhuber von der „Köln. Ztg." seine Verwunderung über diese fulminante Rede gegen das Reichstagswahlrecht ausdrückte und das Mehrstimmensystem für Unsinn und seine Durchführung für unmöglich erklärte, trat ihm Redakteur Jung von der „Köln. Ztg." in schärfster Weise entgegen und beschuldigte seinen Kollegen „der Spekulation auf die Instinkte der Masse."

Die Nationalliberalen sind also höchst unzuverlässige Wahlrechtsfreunde. In den Zeiten, da sie die Macht dazu hatten, bis 1879, bekämpfen sie jede Verbesserung, ja manche von ihnen wollen sogar das Reichstagswahlrecht abgeändert wissen. Jetzt wollen sie nur eine solche Aenderung des preußischen Wahlrechts, die ihnen dauernd die Macht in die Hände geben würde, um die Gesetzgebung im liberalen Sinne umzugestalten. Im übrigen gehen, worauf auch schon oben hingewiesen wurde, die Meinungen über die Art der Wahlrechtsänderung unter den Nationalliberalen vielfach auseinander. Während manche Angehörige der nationalliberalen Reichstagsfraktion sich radikal gebärden und, wie der Abg. Prinz zu Schönaich-Carolath in einer Versammlung im November 1907 zu Sorau und der Abg. Fuhrmann, der mit sozialdemokratischer Hilfe in Osterburg-Stendal zum Reichstagsabgeordneten gewählt worden ist, im Dezember 1907 in Stendal kurzerhand die Uebertragung des Reichstagswahlrechts auf Preußen fordern, sind manche im Abgeordnetenhaus und Herrenhaus sitzende Nationalliberale etwas vorsichtiger. So hat der nationalliberale Abg. Engelsmann auf einer Versammlung in Kreuznach am 9. November 1907 den Ausspruch getan, „man dürfe das Reichstagswahlrecht nicht auf Preußen übertragen, da man doch nicht sein eigener Metzger sein wolle". Und der Oberlandesgerichtspräsident a. D. Dr. Hamm-Bonn, Mitglied des Herrenhauses und Vorsitzender der nationalliberalen Partei in der Rheinprovinz, hat auf einer Versammlung in Godesberg am 18. November 1907 erklärt: „Für Preußen dürfe unter keinen Umständen das allgemeine, gleiche Wahlrecht eingeführt werden. Denn was wäre das Ergebnis? Im Rheinland käme jedenfalls kein einziger liberaler Kandidat durch; alles Zentrum und einige Sozialisten. Ein preußisches allgemeines Wahlrecht wäre viel liberalfeindlicher als das im Reiche. Die

liberalen Parteien müßten geschlossen gegen das allgemeine Wahlrecht stimmen."

Anscheinend aus Furcht vor der in den letzten Monaten eingesetzten Agitation hat sich nun der Zentralvorstand der nationalliberalen Partei aufgerafft und am 1. März 1908 beschlossen, dem preußischen nationalliberalen Parteitag, der am 25. und 26. April in Magdeburg stattfinden soll, folgende Resolution vorzulegen:

„Die Reform des preußischen Landtagswahlrechts ist unaufschiebbar. Von der Einführung des Reichstagswahlrechts ist abzusehen. Die Reform ist auf der Grundlage der von der preußischen Landtagsfraktion gestellten Anträge darauf zu richten, daß

1. zum Ausgleich für die eingetretenen erheblichen Veränderungen eine anderweite Feststellung der Wahlbezirke und der Zahl der in ihnen zu wählenden Abgeordneten herbeigeführt wird;

2. daß auf die soziale und wirtschaftliche Schichtung des Volkes in ihrer Bedeutung für die Gesamtwohlfahrt Rücksicht genommen wird;

3. daß in diese Reform die geheime und direkte Stimmabgabe aufgenommen wird."

Während also noch am 23. März 1906 und 10. Januar 1908, wie der Abg. Dr. Krause erklärte, die Nationalliberalen in der Frage der öffentlichen oder geheimen Abstimmung nicht einig waren, verlangt man am 1. März 1908, kaum 7 Wochen später, die geheime Stimmabgabe, ferner eine anderweite Feststellung der Wahlbezirke, die mit einer Schwächung des Einflusses des platten Landes unweigerlich verbunden ist, das Mehrstimmenrecht, dessen Unsinnigkeit und Undurchführbarkeit von dem früheren Abg. von Gneist und anderen Nationalliberalen zur Evidenz nachgewiesen ist, und die direkte Stimmabgabe, womit natürlich auch die Klassenwahl fallen muß!

Und doch sprechen so außerordentlich gewichtige Gründe sowohl gegen die geheime Stimmabgabe als auch gegen eine andere Wahlkreiseinteilung, welche den Einfluß des platten Landes zugunsten der großen Städte und Industriezentren schwächt. Wir weisen darauf hin, daß Bismarck die Einführung des Reichstagswahlrechts nur beantragt hatte mit öffentlicher Stimmabgabe, die erst durch einen Antrag des Abg. Fries-Weimar in die geheime umgewandelt wurde. Als damals darüber verhandelt wurde, erklärte u. a. der Abg. Dr. Windthorst, der spätere Führer des Zentrums:

„Wenn wir die Erfahrungen, welche mit dem allgemeinen Wahlrecht gemacht sind, zu Rate ziehen, dann glaube ich, sind wir wohl zu einigem Nachdenken aufgefordert ... Ich für meinen Teil bin entschieden für die öffentliche Stimmabgabe. Alle, die dagegen kämpfen, geben damit das direkteste Zeugnis gegen die Zulässigkeit des allgemeinen direkten Wahlrechts. Denn, wenn die sozialen und sonstigen Verhältnisse nicht erlauben, die öffentliche Stimmabgabe einzuführen, dann erlauben sie auch noch nicht, den Leuten das allgemeine direkte Stimmrecht in die Hand zu geben."

Der Staatsrechtslehrer Georg Meyer-Heidelberg ferner schreibt in seinem 1901 erschienenen Buche über das „parlamentarische Wahlrecht" auf Seite 558:

„Das geheime Wahlrecht erzieht das Volk zur Charakterlosigkeit. Unter ihm veranlaßt schon eine momentane Verstimmung, welche durch einen behördlichen Akt oder durch eine einzelne gesetzgeberische Maßregel hervorgerufen ist, unter Umständen einen Wähler, für die Umsturzpartei zu stimmen. Kleine Beamte, die ihren Vorgesetzten gegenüber von Loyalität überfließen, geben sozialdemokratische Stimmen ab. Unter der Fahne dieser Partei sammeln sich dann mannigfache unzufriedene Elemente, die mit den Endzielen keineswegs einverstanden sind. Von diesen würden viele jede Gemeinschaft mit der Umsturzpartei von sich weisen, wenn sie genötigt wären, öffentlich für sie einzutreten. Da aber niemand von ihrer Abstimmung Kenntnis erhält, so nehmen sie keinen Anstand, gegen ihre bessere Ueberzeugung eine Partei zu unterstützen, die die Grundlagen der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung in Frage stellt."

„Für den einzelnen ist es allerdings außerordentlich bequem und angenehm, in der Stille seine Stimme abzugeben, ohne jemand dafür Rechenschaft schuldig zu sein. Eines freien und großen Volkes ist aber ein derartiger Zustand nicht würdig. Mit vollem Recht bemerkt Fürst Bismarck: Die Heimlichkeit der Abstimmung hat einen Charakter, der mit den besten Eigenschaften des germanischen Bluts in Widerspruch steht."

Auch John Stuart Mill sagt: „Die Stimmabgabe ist eine öffentliche Pflicht, die unter der Kontrolle der öffentlichen Meinung auszuüben ist," und Bluntschli schreibt: „Das ganze Leben bewegt sich mehr und mehr in den Bahnen der Oeffentlichkeit, daher auch die Stimmabgabe eine öffentliche sein soll."

Auch die Sozialdemokratie hat eine andere Haltung zur öffentlichen Stimmabgabe gegen früher eingenommen. So erklärte der Abg. Bernstein (Soz.) gelegentlich einer Wahlrechtsdebatte im Reichstag am 7. Februar 1906:

„Das Interesse unserer Partei an der geheimen Stimmabgabe ist heute bei weitem nicht so stark, wie es einst gewesen ist . . . . . Bei der heutigen Gesinnung und Stärke der Arbeiterklasse ist diese Gefahr (nämlich die Kontrolle und Maßregelung) für die Arbeiter geringer geworden, daß sie sich durch solche Maßregeln in der Abgabe ihrer Stimmen irgendwie beeinflussen lassen."

Die von den Nationalliberalen gewünschte anderweitige Einteilung der Wahlkreise muß naturnotwendig eine Verringerung des politischen Einflusses des platten Landes zur Folge haben und ist daher gleichfalls energisch von der Hand zu weisen. Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß auch 1860 bei Erlaß des Wahlgesetzes sehr erhebliche Unterschiede in der Bevölkerungszahl der einzelnen Wahlkreise festgesetzt wurden. Im übrigen sei in dieser Beziehung, da von manchen Gegnern des preußischen Wahlrechts, die aber die ausländischen Wahlgesetze meistens gar nicht kennen, auf die Verhältnisse des Auslandes Bezug genommen wird,

hervorgehoben, daß z. B. in Norwegen, das ja in den Kreisen der Demokratie als ein Ideal freiheitlicher Entwickelung gepriesen wird, durch die Verfassung ausdrücklich bestimmt ist, daß die parlamentarische Vertretung von Stadt und Land sich dauernd wie 1 : 2 verhalten soll, daß also $^2/_3$ der Abgeordneten durch das Land, $^1/_3$ durch die Städte gewählt werden sollen. Auch die englische Gesetzgebung hat den Grundbesitz stets bevorzugt, und die liberale belgische Verfassung stärkt den politischen Einfluß des Grundbesitzes gegenüber der fluktuierenden industriellen Bevölkerung durch Verleihung eines höheren Stimmrechts. In dem vielgerühmten liberalen Musterländchen Dänemark liegt das politische Schwergewicht bei den jütischen Bauern und nicht bei der weit zahlreicheren und wohlhabenderen, vorwiegend städtischen Bevölkerung der Inseln. Genau so liegen die Verhältnisse in Schweden.

Und da namentlich von liberaler Seite immer mit besonderer Vorliebe auf England, das Mutterland des Parlamentarismus, hingewiesen wird, so ist es von Interesse, festzustellen, daß in England nur wahlberechtigt sind: 1. die Besitzer von Grundstücken mit einem jährlichen Ertrag von 204 Mk., vorausgesetzt, daß sie die Grundstücke ein Jahr vor der Eintragung in die Wählerliste besessen haben, 2. alle Personen, die ein Wohnhaus oder einen Teil eines Wohnhauses als besondere Wohnung besitzen. Sie müssen aber zwölf Monate vor dem 31. Januar des Wahljahres diese besessen haben. Das Haus oder die Wohnung muß ferner zur Armensteuer eingeschätzt und die Steuer bezahlt sein; 3. alle Personen, welche eine den Bestandteil eines Hauses bildende Wohnung im jährlichen Werte von 204 Mk. bewohnt haben. Daher sind vom Wahlrecht in England ausgeschlossen: Mieter, welche weniger als 204 Mk. Miete zahlen, Söhne, Angestellte, Diener, Arbeiter, welche bei dem Vater oder Dienstherrn wohnen, ebenso Personen ohne festen Wohnsitz oder

solche, die noch nicht 1 Jahr am selben Orte wohnen. Der Staatssekretär Dr. Graf von Posadowsky hatte daher durchaus recht, als er am 7. Februar 1906 im Reichstage erklärte:

„Das allgemeine Wahlrecht, wie wir es in Deutschland haben, ist das radikalste Wahlrecht, das in der Welt existiert. Ich habe mir einmal die Arbeit gemacht, die verschiedenen Wahlrechte zusammenstellen zu lassen und zu prüfen. Es ist deshalb das bedingungsloseste Wahlrecht und kann deshalb auch mit den Wahlrechten, die die süddeutschen Staaten eingeführt haben, nicht verglichen werden, schon deshalb nicht, weil das Reichstagswahlrecht das Wahlrecht an gar keine Frist des Wohnsitzes knüpft. Es ist nur der Aufenthalt notwendig und die Eintragung in die Wahlliste. Deshalb sind Fälle möglich gewesen — ich betone diese Schwäche des Reichstagswahlrechts —, daß dieselben Personen bei derselben Hauptwahl in verschiedenen Orten ihr Wahlrecht ausgeübt haben. Wir haben einzelne solcher Fälle festgestellt; aber bei dem jetzigen System, wo das Wahlrecht nicht eine bestimmte Zeit des Aufenthalts zur Voraussetzung hat, ist eine ausreichende Kontrolle der gegenseitigen Wahllisten fast unmöglich. Bei dem Reichstagswahlrecht hat eben jeder, der sich in einem Orte aufhält und nachweist, daß er ein Deutscher ist, das Recht, sich in die Wahlliste eintragen zu lassen. Das süddeutsche Wahlrecht, speziell das bayerische, verlangt eine ganz bestimmte Aufenthaltsfrist, und das ist gegenüber den Mißbräuchen, die bei dem Reichstagswahlrecht möglich sind, eine wesentliche Kautel."

Er ging ferner in dieser Rede auf die Entstehungsgeschichte des allgemeinen Wahlrechts ein und sagte darüber:

„Als Fürst Bismarck das allgemeine Wahlrecht in Deutschland einführte, beherrschte ihn, glaube ich, noch eine sehr lebhafte Erinnerung an die Kämpfe der Konfliktszeit in Preußen. Er hatte aus jener Zeit einen gewissen inneren Groll gegen die bürgerliche Demokratie, die die Stütze des Konflikts in Preußen gewesen war. Mit Einführung des allgemeinen Wahlrechts in Deutschland glaubte Fürst Bismarck offenbar, er würde einerseits die bürgerliche Demokratie dadurch politisch dauernd überwinden; es würden sich dann solche Zustände, wie sie sich während des Konflikts in Preußen entwickelt hatten, unter dem allgemeinen Wahlrecht im Reich nicht wiederholen können, und er glaubte

ferner, gestützt auf die Erfahrungen, die in Frankreich mit dem allgemeinen Wahlrecht gemacht waren, daß der Reichstag von einer Bevölkerung gewählt werden würde, die für die Zwecke der Landesverteidigung unter allen Umständen die notwendigen Mittel bewilligen würde."

Er drückte dann weiter seine Bedenken gegen das allgemeine Wahlrecht in folgenden Worten aus:

„Die Bedenken, die ich gegen das allgemeine Wahlrecht habe, sind psychologischer Natur; es ist die Einwirkung, die sich dadurch auch auf die bürgerlichen Parteien fühlbar macht. Bei dem allgemeinen Wahlrecht, wo man von den Massen gewählt wird, muß man mit großen Effekten arbeiten, man muß, ähnlich wie in der Malerei, impressionistisch malen, um auf die weit entfernten Massen durch grobe Effekte zu wirken."

Auch das Wort des Fürsten Bismarck vom preußischen Wahlrecht als dem „elendesten" aller Wahlsysteme, das er am 28. März 1867 im konstituierenden Reichstag gelegentlich der Beratung des Reichstagswahlrechts ausgesprochen hat, kann nicht zugunsten der Einführung des Reichstagswahlrechts ins Feld geführt werden! Fürst Bismarck mußte sich einmal so stark ausdrücken, um das allgemeine Wahlrecht gerade gegenüber dem Liberalismus und der damaligen Fortschrittspartei, die in jener Zeit in Preußen übermächtig war, durchzudrücken. Hatte doch noch am 27. März 1867 der Abg. Waldeck, der Führer der Fortschrittspartei, im Reichstage ausgerufen: „Das direkte, allgemeine Wahlrecht setzt voraus, daß in der Gemeinde, im Justizwesen, in der Presse, im ganzen Staatswesen alles ist, wie es sein soll. Ist es so, meine Herren?" Ferner hat Fürst Bismarck selbst am 18. Januar 1893, als dieses Wort auch im Abgeordnetenhause gegen das preußische Wahlrecht verwandt worden war, durch die „Hamburger Nachrichten" erklären lassen, daß er „diese Beurteilung des Dreiklassensystems wesentlich als Argument bewertete, um zu einem Wahlgesetz mit Interessenvertretung zu gelangen". Bismarck wollte also an Stelle des preußischen Abgeordneten-

haufes, das ihn in den Jahren der Konfliktszeit unter Führung der Fortschrittspartei so sehr bekämpft hatte, eine Vertretung der Berufsstände (Landwirte, Handwerker, Kaufleute, Industrielle, Arbeiter, Beamte usw.) einführen, und daher gebrauchte er gegenüber dem Dreiklassensystem den scharfen Ausdruck. Im übrigen drückt sich Fürst Bismarck in seinen „Gedanken und Erinnerungen" über das Wahlrecht wie folgt aus:

„Für die Sicherheit und Fortbildung des Staates ist das Uebergewicht derer, die den Besitz vertreten, das nützlichere .... Jedes große, staatliche Gemeinwesen, in welchem der vorsichtige und hemmende Einfluß der Besitzenden, materiellen und intelligenten Ursprungs, verloren geht, wird immer in eine der Entwicklung der ersten französischen Revolution ähnliche, den Staatswagen zerbrechende Geschwindigkeit geraten."

Und weiter hat Fürst Bismarck nach seiner Entlassung einmal gesagt:

„Wenn das deutsche Volk, falls sich das allgemeine Wahlrecht nicht bewährt, nicht die Kraft hat, dasselbe zu beseitigen, dann habe ich mich getäuscht, wenn ich glaubte, ich brauchte das deutsche Volk nur in den Sattel zu heben, reiten würde es allein können."

B. Das Verhalten des Freisinns.

Die schwankende Haltung des Freisinns geht schon zur Genüge aus ihrem Vorgehen gegen das preußische Wahlrecht im preußischen Abgeordnetenhause hervor und aus den weiteren Angaben, die wir schon oben gegeben haben. Schon bei der Gründung der Fortschrittspartei im Jahre 1861, der Vorgängerin des heutigen Freisinns, hat die Wahlrechtsfrage eine Rolle gespielt. Einige wollten das allgemeine gleiche Wahlrecht, andere aber, wie z. B. Professor Mommsen, nicht, und man einigte sich schließlich dahin, nichts vom Wahlrecht ins Programm zu setzen. Von 1861 bis 1866 besitzt die Fortschrittspartei die unumschränkte Macht im Abgeordnetenhause, aber sie denkt gar nicht an eine Aenderung des Wahlrechts, noch nicht einmal an die Einführung der geheimen Abstimmung. An diese Zeit

erinnerte treffend vor kurzem der „Vorwärts", das sozialdemokratische Zentralorgan, gegenüber dem linksliberalen „Berl. Tageblatt", das den Konservativen vorgeworfen hatte, „sie klammerten sich an die Macht, die ihnen die Dreiklassenwahl gewähre", indem er schrieb:

„Das soll doch wohl heißen, die Wurzeln der konservativen Stärke liegen im Dreiklassenwahlrecht. Eine kuriose Begriffsverwirrung. Das „B. T." scheint vergessen zu haben, daß das Dreiklassenwalrecht ein Geldsackswahlrecht, d. h. also ein liberales und kein konservatives Wahlrecht ist. Es kennt keine Vorrechte der Geburt, sondern nur solche des Besitzes. Würden die Liberalen nicht so jämmerliche Waschlappen, sondern Kämpfer sein, so könnten aus diesem Wahlrecht niemals die Konservativen, sondern immer nur die Liberalen Kraft und Stärke saugen. Das Wahlrecht ist ihnen geradezu auf den Leib zugeschnitten, es begünstigt sie und nicht die Konservativen und hat seine liberale Wirksamkeit auch bewiesen, als die Liberalen noch nicht so verkommen waren wie heute. Im Jahre 1861 waren von den 352 Mitgliedern des preußischen Abgeordnetenhauses nur 59 konservativ, dagegen 210 liberal. Der Verfassungskonflikt begann, und bei der Neuwahl im November 1861 schrumpften die Konservativen auf 15 zusammen, während die Liberalen auf 256 anwuchsen. Das Abgeordnetenhaus wurde aufgelöst und im Mai 1862 kehrten nur 12 Konservative wieder gegen 285 Liberale. Selbst 1863 änderte sich dies Verhältnis nur wenig, nämlich 38 Konservative gegen 262 Liberale. Dann aber kam der Krieg 1866, und die am Tage von Königgrätz stattfindenden Wahlen brachten die Konservativen auf 142 und reduzierten die Liberalen auf 174. Bald darauf erfolgte dann der völlige Umfall eines Teiles der Liberalen und die Gründung der nationalliberalen Partei. Die **Liberalen** haben also in Preußen **dank dem Dreiklassenwahlrecht** tatsächlich die **parlamentarische Macht** in Händen gehabt, und es ist eines der traurigsten Kapitel in der preußischen Geschichte, daß sie es verstanden haben, trotz dieser erdrückenden Mehrheit nichts auszurichten und ihrem politischen Gegner alle Macht in die Hände zu spielen."

Als ferner um die Mitte der sechziger Jahre des vorigen Jahrhunderts aus Leipzig eine Delegation des Zentralkomitees zur Berufung eines Arbeiterkongresses in Berlin eintraf und von den Fortschrittsführern eine klare Stellungnahme zum Wahlrecht verlangte, da wurde sie

höhnisch mit der Bemerkung abgewiesen, das Wahlrecht bedürfe keiner Erweiterung, da eine so mächtige Oppositionspartei wie der Fortschritt im Abgeordnetenhause sitze. Erst als die „mächtige Oppositionspartei" Ende der sechziger Jahre in die Minorität gekommen war, beantragte der Abg. Berger (Witten) die Einführung des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrechts zum Landtage. Wie aufrichtig aber Abg. Berger dieses Wahlrecht liebte, bewies er in seiner 1891 erschienenen Schrift über den alten Harkort, wo er über das erste 1848 erlassene Wahlgesetz zum preußischen Landtage, das bekanntlich das allgemeine, gleiche, geheime, aber direkte Wahlrecht enthielt, sich folgendermaßen auslößt:

„So wurde das in seiner großen Mehrheit politisch gänzlich unreife preußische Volk mit dem vorher niemals verlangten allgemeinen, geheimen, gleichen — glücklicherweise noch indirekten — Wahlrechte beschenkt, und das inmitten einer revolutionären Krisis und höchster Erregung der Leidenschaften. Daß dies gefährliche Experiment nicht noch weit schlechter ausfiel, als es sich tatsächlich herausstellte, ist wahrlich nicht das Verdienst derer, die damals berufen waren, die ersten Schritte der großen politischen Kinder, die man deutsches und preußisches Volk nannte, verständig zu lenken."

Und über das Reichstagswahlrecht sagt dieser „entschieden" liberale Abgeordnete:

„Auch der Importeur jenes französischen Wahlsystems wird heute wohl die Wahrheit des Sybelschen Wortes erkennen: „Wer eine Stechpalme pflanzt, kann nicht süße Früchte davon erwarten." Ein Gesetz, welches alle bestehenden geistigen und materiellen Verschiedenheiten und Leistungen zwischen den Wählern ignoriert, welches Moltke nicht mehr Wahlrecht gibt und nur denselben gesetzgeberischen Einfluß verleiht, wie seinem Reitknecht; welches Virchow mit seinem Stiefelputzer, Krupp mit seinem Tagelöhner, Bismarck mit seinem Pfeifenstopfer wahlrechtlich auf mathematisch gleichem Fuß behandelt — ein solches Gesetz muß naturnotwendig über kurz oder lang die Monarchie und die jetzige Gesellschaftsordnung zu Boden werfen und Anarchie herbeiführen."

Noch auf dem Delegiertentag der freisinigen Vereinigung (Wahlverein der Liberalen) am

18. Februar 1906 erklärte der Delegierte Rechtsanwalt Dr. Goldfeld-Hamburg:

„Keineswegs alle Liberalen halten es für richtig, mit Dr. Barth die Ausdehnung des Reichstagswahlrechts auf alle Einzelstaaten zu verlangen. Dr. Barth hat bei Erwähnung der Staaten, in welchen eine Einschränkung des Wahlrechts beschlossen ist, den Freistaat Lübeck vergessen. Es sollte Ihnen doch zu denken geben, daß unter den Männern, die dort für die Wahlreform mit Entschiedenheit eingetreten sind, der eigene frühere langjährige Reichstagskollege des Herrn Dr. Barth in der Freisinnigen Vereinigung, Herr Dr. Görtz, sich befunden hat, ebenso Herr Stiller, der gleichfalls liberaler Kandidat zum Reichstag in Lübeck gewesen ist. In Hamburg zählt die Bürgerschaft außer 13 Sozialdemokraten und einem Antisemiten lauter liberale Mitglieder. Hiervon haben nicht weniger als sechs Siebentel, nämlich 120 gegen 22, für die Verfassungsänderung gestimmt. Für die letztere sind Männer eingetreten, die zu den Bannerträgern des Liberalismus in Hamburg gehört haben, ein Mann wie Riege, der für die freisinnige Vereinigung zum Reichstag kandidiert hat, wie Heinrich Pfeiffer, der langjährige Vorsitzende des Liberalen Vereins in Hamburg, der sowohl in Hamburg als außerhalb Hamburgs für die freisinnige Vereinigung als Reichstagskandidat aufgestellt war." . . . . Wie denken Sie sich den Fortgang des Staatslebens in Sachsen und in den Hansastädten, wenn dort das Reichstagswahlrecht adoptiert wird. . . . Soll die sächsische Regierung den Staat aufhören lassen oder soll sie gegen die Verfassung regieren? Und Sachsen ist eine Monarchie, in welcher sich zur Not auch gegen die zweite Kammer eine Zeitlang regieren lassen würde. Die Hansastädte sind Staatsrepubliken, in welchen gegen die Bürgerschaft schlechterdings nicht regiert werden kann."

Der Abg. Dr. Pachnicke sagt ferner in seiner Abhandlung „Liberalismus als Kulturpolitik", erschienen im Sommer 1907, für die ihm der Reichskanzler Fürst von Bülow eine Anerkennung geschickt hat:

„Daß die allgemeine, gleiche, geheime und direkte Wahl das Bild der Vollkommenheit darbietet, behaupten auch ihre Anhänger nicht. Welcher ernste Beurteiler vermöchte die Schattenseiten zu übersehen, die darin liegen, daß sich eine das feinere Gefühl schwer verletzende

Agitationsweise herausbildet, daß Klassen, die am meisten Stimmen zu vergeben haben, in oft unwürdiger Weise umworben und umschmeichelt werden, daß mit jedem Jahre mehr eine Ueberfracht von Initiativanträgen lediglich demonstrativen Charakters die Parlamentssession belastet, von anderen unerquicklichen Erscheinungen erst gar nicht zu reden."

Da, wo im übrigen die Linksliberalen die Macht haben, ist das Dreiklassensystem in ihren Augen ganz vortrefflich. In der neuen Handelskammer in Berlin haben die Liberalen erst 1905 einstimmig das Wahlsystem der drei Klassen eingeführt. Der § 10 des Handelskammergesetzes stellt es frei, ein anderes System als das gleiche Wahlrecht einzuführen. Davon machten die „entschieden" liberalen Handelskammervertreter schleunigst Gebrauch. Alle Gewerbesteuerzahler (von 1500 Mk. bis 4000 Mk.), die sog. Klasse IV, sind dadurch beinahe entrechtet und die kleinen und mittleren Gewerbetreibenden haben es daher überhaupt abgelehnt, sich an der Wahl zur Handelskammer zu beteiligen. In der Berliner Handelskammer also, wo sie am Ruder sind, vernichteten die Liberalen jedes Recht zu größerer Wahlbeteiligung. Und so wählen in der Berliner Handelskammer:

Bis 762 800 Mk. Jahreseinkommen: 72 Wähler der I. Abteilung 12 Mitglieder der Handelskammer.
762 800—62 000 Mk. Jahreseinkommen: 1239 Wähler der II. Abteilung 12 Mitglieder der Handelskammer.
61 700—1500 Mk. Jahreseinkommen: 17 537 Wähler der III. Abteilung 15 Mitglieder der Handelskammer.

Dadurch sind die mittleren und kleineren Gewerbetreibenden in der Berliner Handelskammer zu völliger Bedeutungslosigkeit verurteilt.

In Bayern haben sich ferner Liberale und Freisinnige jahrelang gegen jede neue Wahlkreiseinteilung gewehrt, und erst als das Zentrum und die Sozialdemokratie durch das bekannte Bündnis die zwei Drittel-Majorität erlangt hatten, kam es zu einem neuen Wahlrecht und einer neuen Wahlkreiseinteilung. Aber auch heute darf in

Bayern niemand wählen, der nicht mindestens 1 Jahr lang Steuern bezahlt hat!

Ja, die „entschieden" Liberalen haben sogar da, wo sie die Macht dazu hatten, diese Macht aber durch das bestehende Wahlrecht bedroht war, es nicht unterlassen, dieses Wahlrecht so umzuändern, daß sie diese Macht nicht mehr verlieren können. Das ist in Hamburg und Lübeck erst vor wenigen Jahren geschehen.

In Lübeck konnte ursprünglich jeder wählen, der 28 Mk. sog. Rekognitionsgebühr bezahlt hatte. 1902 wurde dies verändert dahin, daß man während 5 Jahre mindestens 1200 Mk. Einkommen versteuert haben mußte. Im Jahre 1905 wurde dann aber bestimmt, daß von den 120 Mitgliedern der Bürgerschaft 105 von denen gewählt werden sollen, die mindestens 2000 Mk. Einkommen haben und nur 15 von denen unter 2000 Mk. Gleichzeitig setzte man das Wahlalter von 21 auf 25 Jahre herauf. Hierfür stimmten alle Liberalen, auch, wie bereits erwähnt, der ehemalige Reichstagsabgeordnete Dr. Görtz, Mitglied der freisinnigen Vereinigung.

In Hamburg wurde ursprünglich von den 160 Mitgliedern der Bürgerschaft die Hälfte aus allgemeinen Wahlen gewählt, 40 von den Grundbesitzern und 40 von den Richtern, den Mitgliedern der Vormundschaftsbehörde und der Handels- und Gewerbekammer (sog. Notabeln). 1896 wurde dann bestimmt, daß das Bürgerrecht, auf Grund dessen man wahlberechtigt ist, erst erworben wird, wenn man mindestens 5 Jahre als Bewohner des Hamburger Staates ein Einkommen von mindestens 1200 Mk. versteuert hat. Im Jahre 1905 beantragt der Senat dann neue Aenderungen. Bei der Beratung am 24. Mai 1905 erklärt das Mitglied der Bürgerschaft Riege (Führer der freis. Vereinigung in Hamburg): „Ich habe die Erfahrung gemacht, daß man nicht immer mit seinen Idealen durchkommt, und daß es in der Politik häufig verkehrt ist, ihnen nachzuleben. Ich habe die Ueberzeugung,

daß man zur rechten Zeit auch einmal gegen seine Ideale angehen muß. Die Senatsvorlage verfolgt den Zweck, die Sozialdemokratie nicht übermächtig in der Bürgerschaft werden zu lassen, und dazu erscheint mir die Vorlage geeignet." Am 1. März 1906 wurde dann die Aenderung beschlossen, daß die 80 bisher aus allgemeinen Wahlen hervorgehenden Vertreter in Zukunft in 2 Klassen mit Verhältniswahl zu wählen sind. In der ersten Klasse wählen nur diejenigen, die während 3 Jahre mindestens 2500 Mk. Einkommen versteuert haben, in der zweiten Klasse die anderen Einkommensteuer zahlenden Bürger.

Wer keine Steuern zahlt, darf also in Hamburg überhaupt nicht wählen!

Ebenso haben die Liberalen in Bremen sich bisher energisch gegen die Uebertragung des Reichstagswahlrechts auf ihren Staat gewandt. Als z. B. im Jahre 1906 ein dementsprechender Antrag in der Bremer Bürgerschaft gestellt wurde, äußerte sich Herr Fitger, Chefredakteur der linksliberalen „Weserzeitung" und Bürgerschaftsmitglied, u. a. wie folgt:

„Ich bitte alle diejenigen Mitglieder der Bürgerschaft, die gleich mir der Ansicht sind, daß ein Staat, daß speziell unser Staat nicht nach sozialdemokratischen Grundsätzen regiert werden kann, gegen den Antrag Stellung zu nehmen. Wenn es gar keine Sozialdemokratie gäbe, könnte man vielleicht der Sache näher treten, ob nicht das allgemeine, gleiche, direkte und geheime Wahlrecht einzuführen sei. Aber die Sozialdemokratie besteht, und ich bin der Meinung, daß es vollständig unmöglich ist, einen Staat sozialdemokratisch zu regieren. Daher dürfen wir uns nicht der Gefahr aussetzen, daß die Bürgerschaft eine sozialdemokratische Mehrheit bekommt."

Auch am 6. Juli 1907 und am 29. Januar 1908, also 19 Tage nach den Verhandlungen im preußischen Abgeordnetenhause, ist derselbe Antrag von der Bremer Bürgerschaft wieder abgelehnt worden. Interessant ist zudem, daß der freisinnige Reichstagsabgeordnete Hormann, der Mitglied der Bremer Bürgerschaft ist,

in Bremen nicht den Mund auftut, wenn derartige Anträge zur Erörterung stehen, dagegen in preußischen Städten und freisinnigen Versammlungen sehr oft Wahlrechtsreden vom Stapel läßt.

Am 29. Januar 1908 stimmten für den sozialdemokratischen Antrag außer 16 Sozialdemokraten nur 10 bürgerliche Mitglieder.

Von den 150 Vertretern in der Bürgerschaft gehörten bisher 14 zu den Staatsbürgern, welche Universitätsbildung genossen haben, 40 gehörten zum Kaufmannskonvent, 20 zum Gewerbekonvent, 8 gehörten zu den Bürgern, welche für die Kammer für Landwirtschaft wahlberechtigt sind, und die übrigen 68 Vertreter gingen aus allgemeinen, direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor. Die bürgerlichen Demokraten hatten nun in der Sitzung vom 29. Januar 1908 die Erhöhung der Mandate des allgemeinen Stimmrechts von 68 auf 100 und dementsprechend die Verringerung der Klassenmandate von 82 auf 50 beantragt. Dieser Antrag wurde an eine Kommission verwiesen.

„Aber es ist nicht wahrscheinlich," so läßt sich selbst die „Frankf. Ztg." berichten, „daß die bürgerliche Demokratie für ihren gemäßigteren Antrag irgend einen Erfolg erzielt. Denn die Mehrheit liegt noch bei den 82 Klassenstimmen (14 Gelehrte, 40 Kaufleute, 20 Gewerbetreibende, 8 Bauern), und diese sollen einig sein, daß sie kein Mandat mehr an das allgemeine Stimmrecht abtreten wollen. Namens der Gewerbetreibenden (Handwerker) ist das ausdrücklich erklärt worden."

Wir denken, aus diesen Ausführungen dürfte zur Genüge hervorgehen, was für zweifelhafte Wahlrechtsfreunde auch die „entschieden" Liberalen sind. In Zeiten, in Bundesstaaten oder in Interessenvertretungen, wo sie die Macht dazu haben, denken sie gar nicht an die geringste Reform des Wahlrechts oder an die Verleihung des allgemeinen

Wahlrechts, ja, sie formen das bestehende Wahlrecht noch in ihrem Sinne um. Und wenn sie in ihrem Aufruf für die bevorstehende Landtagswahl das allgemeine Wahlrecht auch für Preußen fordern, und vielleicht mit den Nationalliberalen und den Polen die Mehrheit im Abgeordnetenhause erlangen sollten, dann dürfte es wahrscheinlich wieder ebenso kommen wie 1870, wo sie auch in ihrem Aufruf das allgemeine Wahlrecht verlangen, aber nach der Wahl keinen Antrag stellen, ja sogar 1873 einem Antrag auf Einführung des Reichstagswahlrechts ein Begräbnis erster Klasse bereiten!

Jeder preußische Wähler sollte sich am Wahltage dieser Tatsache und des sonstigen Verhaltens der Liberalen in der Wahlrechtsfrage erinnern, dann wird sicher das freisinnige und liberale Liebeswerben unter dem Deckmantel der Erringung eines „besseren" Wahlrechts auch bei der Landtagswahl 1908 vergeblich sein.

Inhalts-Verzeichnis.

	Seite
I. Entstehung und Reformen des preußischen Wahlrechts	4—10
Verordnung vom 30. Mai 1849	6
Wahlgesetz von 1860 und Ablehnung periodischer Neueinteilung der Wahlkreise durch den Liberalismus	7—8
Reform von 1891; Drittelung nach den Urwahlbezirken	8
Reform von 1893 und 1906	9
Wesentliche Bestimmungen des preußischen Wahlrechts	10
II. Die Stärke der politischen Parteien im preußischen Abgeordnetenhause	10—13
Die Gründe für den Rückgang der Fortschritts- bzw. nationalliberalen Partei	11
III. Anträge der Parteien auf Abänderung des preußischen Wahlrechts	13—31
Antrag Windthorst 1873	14—16
Erster Parteitag der Fortschrittspartei 1878	16—17
Antrag Stern 1883	17—20
Antrag der Freisinnigen und Nationalliberalen von 1904	22
Debatte von 1906	23—26
Antrag der Freisinnigen vom 26. November 1907	26—31
IV. Sonstige Kundgebungen und Aeußerungen der liberalen Parteien zum Wahlrecht	31—50
A. Die Haltung der Nationalliberalen	31—42
Aeußerungen der Abgg. Twesten, von Sybel und von Gneist gegen das allgemeine Wahlrecht	31—32
8. Vertretertag der nationalliberalen Jugendverein 1906	33—34

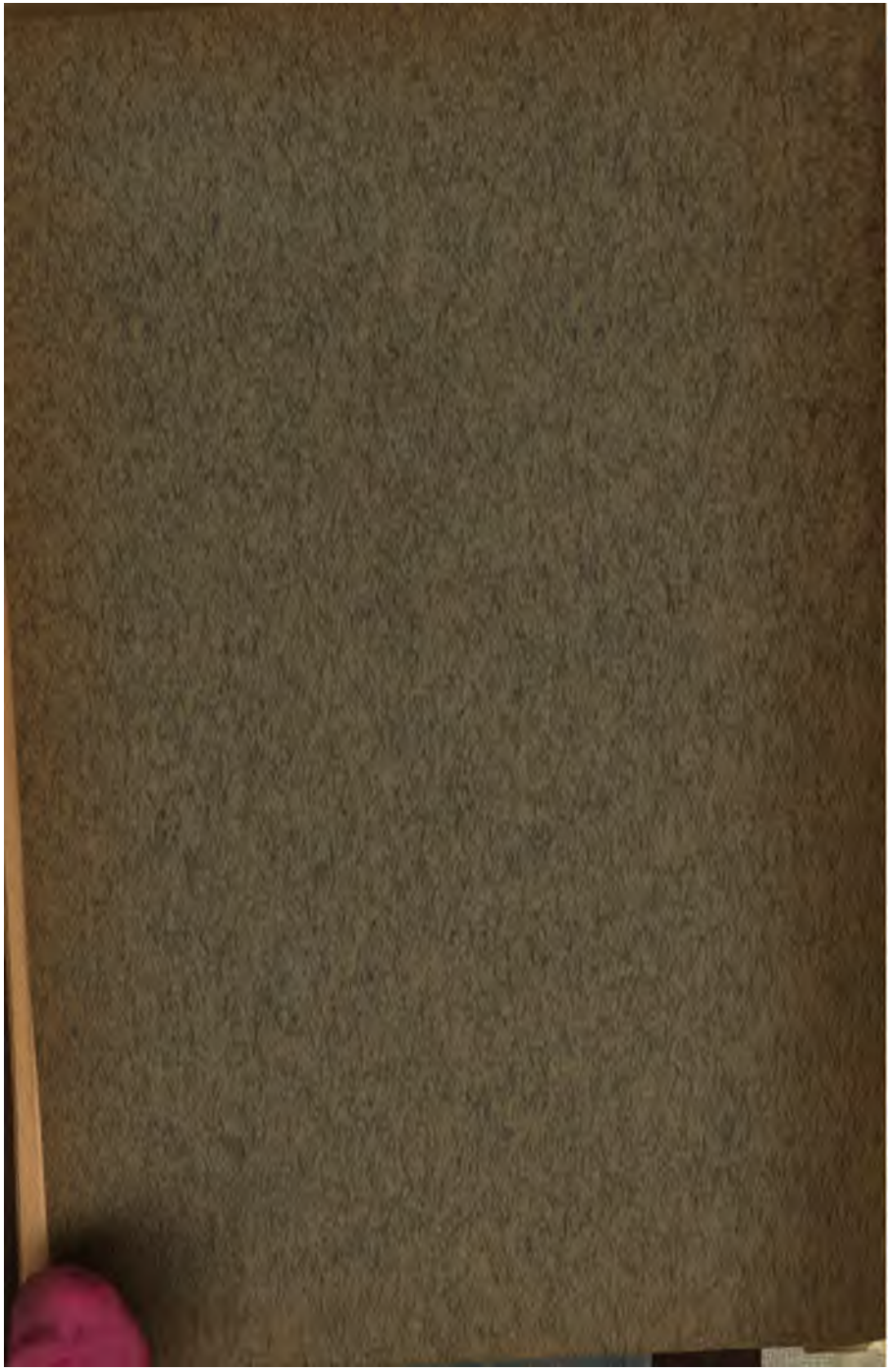

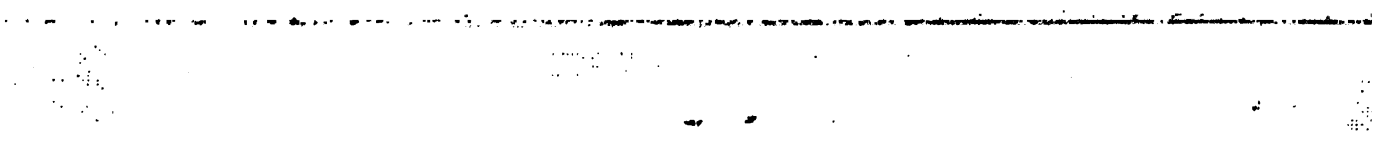

BINDER
Syracuse, N. Y.
Stockton, Calif.